



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
157. Jahrgang
Köln, 1. Januar 2017

Inhalt

Dokumente Vatikanischer Kongregationen

- Nr. 1 Approbationsdekret der Kongregation für den Klerus zur Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland 1

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 2 Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland 2

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 3 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.08.2016 9
Nr. 4 Zwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 14

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 5 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) 22
Nr. 6 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln 23
Nr. 7 Ordnung über die Bestellung von Ordensmitgliedern 23
Nr. 8 Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln 24
Nr. 9 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln (WO) 29

- Nr. 10 Ordnung zur Nutzung pfarreigener Kirchen und Gebäude in den Seelsorgebereichen für pastorale Zwecke der Internationalen Katholischen Seelsorge (IKS) – Nutzungsordnung IKS 32
Nr. 11 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitantikapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) 33

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 12 Druckschrift der Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland 33
Nr. 13 Ausführungsbestimmungen gemäß § 2 Abs. 5 a) Ziffer 7 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 8) zur Bildung von Ortsausschüssen (Ausfbest PGR – Ortsausschüsse) 33
Nr. 14 Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 29. Januar 2017 .. 34
Nr. 15 Informations- und Besinnungswochenende „Priester – ein Weg für mich?“ 34
Nr. 16 Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2017 34
Nr. 17 Wahlauftrag Generalvikar und DiAG MAV 35
Nr. 18 Sachkosten für die Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz 35

Personalia

- Nr. 19 Personalchronik 36

Dokumente Vatikanischer Kongregationen

- Nr. 1 **Approbationsdekret der Kongregation für den Klerus zur Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland**

CONGREGATIO PRO CLERICIS
Nr. 20144198
DEKRET

Wegen der steigenden Anzahl Ständiger Diakone in vielen Nationen hat die Kongregation für die Katholische Bildung (für die Seminare und für die Studieneinrichtungen) beschlossen, die *Grundordnung für die Ausbildung der Ständigen Diakone* vorzulegen, um angesichts der Herausforderungen des Dritten Jahrtausends für eine einheitlichere Ausbildung Sorge zu tragen. Dieses Dokument wollte nicht nur Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone vorlegen, sondern auch einige gemeinsame Richtlinien, die die Bischofskonferenzen bei der Ausarbeitung ihrer nationalen *Ausbildungsordnungen* gemäß can. 236 CIC vor Augen haben müssen.

Was das Zweite Vatikanische Konzil über die *Ausbildungsordnungen für die Priester* bestimmt hat, wird in gleicher Weise von den Bischofskonferenzen, die den Ständigen Diakonat eingeführt haben, erwartet: sie müssen dem Heiligen Stuhl die nationalen *Ausbildungsordnungen* zur Prüfung und Approbation vorlegen.

Um dieser Vorschrift zu genügen, hat die Deutsche Bischofskonferenz unter Beachtung der eigenen Notwendigkeiten und der besonderen Bedingungen ihrer Teilkirchen auch diese aktualisierte Version der *Ausbildungsordnung für die Ständigen Diakone* dieser Kongregation mit der Bitte um Approbation vorgelegt.

Nachdem alles ordnungsgemäß bedacht worden ist, approbiert die Kongregation für den Klerus gemäß Art. 4 des M.P. *Ministorum institutio* (erlassen von Papst Benedikt XVI. am 25. Januar 2013) und gemäß Nr. 15 der *Grundordnung für die Ausbildung der Ständigen Diakone* für die Dauer von sechs Jahren die **Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland**, die von den Betroffenen unbeschadet geltender Rechtsnormen und unter Verwerfung gegenteiliger Bestimmungen zu beachten ist.

Rom, am Sitz der Kongregation für den Klerus, 19. Mai 2015

Beniamino Kardinal Stella
Präfekt

+ Jorge Carlos Patrón Wong
Titularerzbischof em. von Papanla
Sekretär für die Seminare

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 2 Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland

Inhalt

Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland

Vorwort

Teil I Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung
2. Berufliche Aufgabenbereiche
3. Voraussetzungen für den Dienst
4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung

Teil II Dienstrechtliche Bestimmungen

1. Dienstrechtliche Grundlagen
2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen
3. Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone

Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland

Vorwort

Die nachfolgend veröffentlichte „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ wurde von der Deutschen Bischofskonferenz am 20./21.06.2011 in Würzburg verabschiedet. Sie ist eine Fortschreibung der Rahmenordnung vom 24.02.1994. Es wurden allein die Empfehlungen vom 22.11.1999 nach dem Erscheinen der Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone (*Ratio fundamentalis*) und des Direktoriums für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone (vom 22.02.1998) sowie des Motu proprio „Omnium in mentem“ vom 26.10.2009 sowie wenige Aktualisierungen eingearbeitet.

Teil I

Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 Das sakramentale Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und des Bruderdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (*Mk* 10,45), und alle zum Dienen berufen hat.

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Dem Diakonat, „der in der Kirche stets in hohem Ansehen gestanden hat“ (*Ad Pascendum*), ist es eigen, dass er dem kirchlichen Amt zugehört. Dieser Dienst setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihesakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert: „Denn es ist angebracht, dass Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, ... durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfül-

len können“ (*Ad gentes* Nr. 16; vgl. *Sacrum Diaconatus Ordinem*, Einführung). Der Diakon ist Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (*Lumen gentium* Nr. 29) dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs (vgl. *Lumen gentium* Nr. 20). Seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen (vgl. *Sacrum Diaconatus Ordinem* Nr. 22).

In dieser Hinsicht ist der Diakonat ein wesentlicher Beitrag in der Sendung der ganzen Kirche (*Ratio fundamentalis* Nr. 4). In den diözesanen Ausbildungs- bzw. Dienstordnungen muss dies ausdrücklich beachtet werden.

1.2 Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Der *Codex Iuris Canonici* bestimmt: „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines unilgbaren Prägemaßes, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe dem Volk Gottes unter einem neuen und einzigartigen Titel zu Dienste zu sein“ (can. 1008). „Die Weihen sind Episkopat, Presbyterat und Diakonat“ (can. 1009 § 1). „Die, die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen“ (can. 1009 § 3). Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Alle seine „Aufgaben sind in vollkommener Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium auszuüben“ (*Sacrum Diaconatus Ordinem* Nr. 23). Für seinen Gemeindedienst ist der Diakon dem Priester verantwortlich, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat; für eigenständig wahrzunehmende Aufgabenbereiche, die ihm auf regionaler und diözesaner Ebene übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes verantwortlich.

„Gleichsam als Anwalt der Nöte und Wünsche der christlichen Gemeinschaften, als Förderer des Dienstes oder der Diakonie bei den örtlichen christlichen Gemeinden, als Zeichen oder Sakrament Christi des Herrn selbst, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen“ (*Ad Pascendum*), soll der Diakon in der Pfarrgemeinde diakonische Dienste anregen und heranzubilden. Auch soll er durch sein Leben und Wirken zur Evangelisierung der Lebensbereiche beitragen. Zugleich weiß er sich zu denen gesandt, die es an die Gemeinde heranzuführen gilt. Selbst in der Gemeinde stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, auf die Mitte der Gemeinde hinführende Aufgabe: Er formt lebendige Zellen geschwisterlicher Gemeinschaft und hilft mit, dass sich aus ihnen Gemeinde aufbaut. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Pfarrgemeinde den Sinn für die *Diaconia Christi* zu wecken und wachzuhalten.

1.3 Von alters her ist der Diakon in allen drei Grunddiensten tätig: im Dienst der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie. In seinem liturgischen Dienst wird sichtbar, dass Gottesdienst und Diakonie zusammengehören. Die Tätigkeit des Diakons kann daher nicht auf eine einzelne Aufgabe (z. B. im

Dienst der Liturgie) eingeeignet werden. Dies muss bei der Prüfung der Berufung und bei der Ausbildung berücksichtigt werden.

Als Amtsträger weiß der Diakon sich der ganzen Gemeinde und der Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen Diensten zusammen.

1.4 Während es in die originäre Zuständigkeit des Diakons fällt, Bezugsperson zu sein für vorgemeindliche und innergemeindliche Strukturen, sollen Diakone nur in Notsituationen und in begrenztem Ausmaß eingesetzt werden als Bezugspersonen für Gemeinden, solange sie keinen eigenen Priester am Ort haben. In diesen Fällen muss deutlich bleiben, dass tatsächlich – und nicht nur rechtlich – die Leitung der Pfarrgemeinde in der Hand des Priesters liegt. Das Berufsprofil des Diakons darf durch solche vorübergehenden Beauftragungen in Notsituationen nicht überfremdet werden.

1.5 Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes von der Pfarrgemeinde bis zum Bistum eingesetzt, er kann auch zu bestimmten kategorialen Diensten bestellt werden. Der Diakonats kann hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden. Die kirchliche Stellung des hauptberuflichen Diakons wie des Diakons mit Zivilberuf wird durch die Bezeichnung „Ständiger Diakon“ zum Ausdruck gebracht. Zur Diakonenweihe können nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen nur Männer zugelassen werden.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

Jeder Diakon ist in allen drei Grunddiensten tätig: in der Diakonie der christlichen Bruderliebe, des Wortes und der Liturgie.

Die Ausübung seines Dienstes in der Liturgie und in der Verkündigung wie auch sein Bruderdienst sollen von der Diaconia Christi geprägt sein. Sein diakonischer Auftrag weist ihm eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist. Aus den im Folgenden genannten Bereichen ergeben sich für den Diakon je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung die Schwerpunkte seiner Tätigkeit, die in seiner Stellenbeschreibung näher umrissen werden. Auf welcher pastoralen Ebene ein diakonaler Dienst erforderlich und ob er hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf auszuüben ist, bestimmt sich von Umfang und Eigenart der anfallenden diakonalen Aufgaben her. Dem Diakon mit Zivilberuf ist es in besonderer Weise aufgegeben, in der beruflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen.

2.1 Durch seinen Bruderdienst soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Bildung von Zellen und Gruppen einer Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern; Entdeckung und Förderung von Charismen und Talenten zum Aufbau der Gemeinschaft; Hinführung von Einzelnen und Gruppen sowie Öffnung vorgemeindlicher Strukturen zur Mitte der Gemeinde hin; Öffnung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen; Sorge für Menschen in Sondersituationen wie Kranke, Behinderte, Vereinsamte, Aussiedler, Neubürger, Ausländer; Hilfe in sozialen Problemsituationen; Sorge für Menschen am Rande von Gesellschaft und Kirche; Anregung und Weckung diakonischer Dienste; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Kooperation mit

kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

2.2 Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindeglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zu gemeinsamem Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen – besonders mit Menschen in geistlicher und materieller Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Ansprache bei Wortgottesdiensten; Predigt in der Eucharistiefeier; Mitwirkung in der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang; Mitwirkung in der Gemeindekatechese; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben; Erteilung von schulischem Religionsunterricht.

2.3 Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, dass Gottesdienst und Bruderdienst eine untrennbare Einheit bilden und dass der Bruderdienst ein Wesenselement christlichen Gemeindelebens und eine zentrale Aufgabe aller christlichen Amtsträger ist. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben: Assistenz in der Eucharistiefeier; Spendung der Eucharistie auch außerhalb der Messe (besonders an Kranke und Sterbende); Leitung der Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis; Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Diakon müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, der Diener aller geworden ist, persönliche Gläubigkeit, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Pfarrgemeinde, Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend Laudes und Vesper, gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 276 § 2 n. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes, Bemühen um religiöses Familienleben, Vertrautsein mit den Formen der Volksfrömmigkeit und mit religiösem Brauchtum, Erfahrung in ehrenamtlichen pastoralen und diakonalen Aufgaben, Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden.

3.2 Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie, bei Berufstätigen Berufsbewährung, Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen zuzugehen, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

3.3 Die fachlichen Voraussetzungen werden durch einen erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien sowie in pastoral-diakonischen Kursen und Praktika erworben.

Nach einer vorbereitenden Phase von mindestens einem Jahr, die einer fundamentalen Kenntnis der Theologie, der Spiritualität und des Dienstes eines Diakons und der Prüfung der Berufung dienen soll (vgl. *Ratio fundamentalis* Nrn. 41–44), beginnt die eigentliche dreijährige Ausbildungszeit (*Ratio fundamentalis* Nrn. 49–51). Auch muss der Bewerber wenigstens drei Jahre Mitglied eines Diakonatskreises gewesen sein und darin regelmäßig und aktiv mitgearbeitet haben; nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Teilnahme am Diakonatskreis bis auf zwei Jahre verringert werden.

3.4 Gemäß den Bestimmungen im CIC can. 1031 § 2 gelten für die Aufnahme in den Diakonatskreis folgende kirchenrechtliche Voraussetzungen: Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre alt sein; der Bischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um 12 Monate herabsetzen (gem. can. 1031 § 4). Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt. Junge Anwärter auf den Ständigen Diakonatskreis, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit wenigstens drei Jahre lang in einem vom Diözesanbischof bestimmten Haus zu wohnen, wenn der Diözesanbischof nicht aus schwerwiegenden Gründen anders bestimmt (gem. Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 236 CIC).

Ein unverheirateter Bewerber für den Ständigen Diakonatskreis darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen bzw. die ewigen Gelübde in einem Ordensinstitut abgelegt hat (gem. can. 1037 CIC).

3.5 Voraussetzung für den Dienst als Diakon ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform. Verheiratete und unverheiratete Diakone sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander und in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen. Der Verheiratete soll Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen. Während der Ausbildung und während des Dienstes eines Ständigen Diakons sind seine Ehefrau und seine Familie in die Begleitung seines Weges und auch in die Aus- und Fortbildung des Ständigen Diakons ausdrücklich mit einzubeziehen (vgl. *Ratio fundamentalis* Nrn. 43 und 56; *Directorium* Nr. 61). Dabei wird realistischweise die Einbeziehung der Ehefrau bzw. der Kinder unterschiedlichen Charakters sein.

Ein Diakon, der „um des Himmelreiches willen“ (*Mt* 19,12) auf die Ehe verzichtet, soll diese Lebensform als Zeichen seiner Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

3.6 Die Pfarrgemeinde des Interessenten für den Diakonatskreis soll hinsichtlich der Akzeptanz des Interessenten vor der Aufnahme unter die Bewerber für den Ständigen Diakonatskreis am Ende der Vorbereitungsphase mit einbezogen werden (vgl. *Ratio fundamentalis* Nrn. 27 und 40). Dies könnte z. B. durch die Befragung des Pfarrgemeinderates geschehen.

3.7 Voraussetzung für die Weihe Verheirateter ist das schriftliche Einverständnis der Ehefrau mit der Übernahme des Diakonats (gem. can. 1031 § 2). Es ist notwendig, dass die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Im Übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (s. u. S. 29).

4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung

Die Hinführung zum Diakonatskreis geschieht zum einen durch die theologische und pastoral-diakonische Ausbildung (in der Regel an den entsprechenden Ausbildungsstätten), sie geschieht zum anderen in den Diakonatskreisen, die vor allem der menschlichen und geistlichen Formung zum Diakonatskreis dienen (*Ratio fundamentalis* Nr. 21). Der Bischof bestellt einen Beauftragten für den Diakonatskreis. Dieser ist verantwortlich für die Anlage der Ausbildung, er muss auch gegenüber dem Bischof die Eignung des Bewerbers für den Diakonatskreis beurteilen. In regelmäßigen Abständen soll er mit den Bewerbern ein Gespräch führen. Soweit der bischöflich Beauftragte die Leitung eines Diakonatskreises nicht selber wahrnimmt, überträgt der Bischof sie einem Leiter (Priester oder Diakon). Dieser soll nicht zugleich Regens für Priesterkandidaten sein (Geistlicher Berater, vgl. *Ratio fundamentalis* Nr. 71; *Directorium* Nr. 70).

Ferner bestellt der Bischof für jeden Diakonatskreis einen Priester zur Hilfe bei Glaubens- und Lebensfragen sowie bei der Klärung der Berufung und zur Förderung der geistlichen Ausrichtung des Diakonatskreises (Geistlicher Berater). Er soll den Mitgliedern des Diakonatskreises zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung stehen und dem Diakonatskreis Hilfen zur Einführung und Einübung ins geistliche Leben geben. Zur Stellungnahme über die Eignung zum Diakonatskreis wird er nicht herangezogen. Ein Leiter und ein Geistlicher Berater können auch mehrere Kreise betreuen. Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung soll den Ehefrauen Gelegenheit gegeben werden, an den entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere im geistlichen Bereich, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen.

Auch für die gesamte Gruppe der Ständigen Diakone wird ein spiritueller Begleiter (Spiritual) (*Ratio fundamentalis* Nrn. 22, 23; *Directorium* Nrn. 58, 65, 70) bestellt, der dem einzelnen Diakon und der Gruppe der Diakone zur Verfügung steht.

Diese vielfältigen Kontakte der Diakone und ihrer Familien helfen mit, die durch die Weihe sakramental begründete Bruderschaft der Diakone wirksam zu leben.

4.1 Diakonatskreise und Diakoninnenkreise

4.1.1 Die Diakonatskreise haben ein vierfaches Ziel: Einführung in das geistliche Leben, Klärung der Berufung, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Ausbildung.

Jedes Treffen der Diakonatskreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung. Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch, Eucharistiefeyer. Gelegentlich sollen die Diakonatskreise auch Einkehrtage, geistliche Wochenenden, geistliche Wochen und Exerzitien anbieten. Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der *Diaconia Christi* soll der Diakonatskreis auch Hilfe sein zur menschlichen Reifung und aus den Kandidaten, die meist unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Diakonatskreis ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

Die Mitarbeit im Diakonatskreis soll dem Einzelnen helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären. Die Entscheidung über die Zulassung zum Diakonatskreis liegt beim Bischof.

Der Erfahrungsaustausch im Diakonatskreis soll die unterschiedlichen beruflichen Einsatzfelder einbeziehen. Die Mitglieder des Diakonatskreises werden ihre Erfahrungen aus dem Praktikum, der Leitung und bereits im Einsatz stehende Diakone ihre Berufserfahrung einbringen.

Der Bewerber soll im Diakonatskreis eine Unterstützung seiner theologischen Ausbildung und andere Ausbildungselemente erfahren. Eine Hilfe bei der Ausbildung ist auch die gemeinsame Erarbeitung einzelner Themen, die im Hinblick auf den kommenden Dienst ausgewählt werden.

4.1.2 Ein Kreis soll möglichst nicht mehr als 15 Mitglieder zählen. Zu bestimmten Themen sollen gelegentlich Diakone eingeladen werden. Die Diakonatskreise treffen sich wenigstens monatlich. Eine territoriale Gliederung der Kreise wird empfohlen.

Der Kreis wählt einen Sprecher. Zusammen mit dem bischöflich Beauftragten bzw. mit dem Leiter ist er verantwortlich für die Organisation des Treffens und für die Vertretung des Kreises.

4.1.3 Neben den Kreisen für Bewerber während der Zeit der Ausbildung (Diakonatskreise) sollen entsprechende Kreise für Diakone gebildet werden (Diakonenkreise). Ziel dieser Kreise sind Vertiefung des geistlichen Lebens, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Fortbildung.

Solange eine solche Trennung nicht sinnvoll ist, können beiderlei Kreise zusammengelegt werden.

4.2 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Wichtige Schritte zur Diakonenweihe sind die Aufnahme unter die Bewerber nach der vorbereitenden Phase, die Beauftragungen zum Lektorat und zum Akolythat und die Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Ständigen Diakon (Admissio, s. *Ratio fundamentalis* Nr. 45) im letzten Ausbildungsjahr.

4.2.1 Nach einem Gespräch mit dem bischöflich Beauftragten und nach der Vorlage sämtlicher Personalunterlagen sowie einer Referenz des Heimatpfarrers erfolgt durch den bischöflich Beauftragten die Aufnahme unter die Bewerber für den Diakonatskreis. Der bischöflich Beauftragte beginnt mit jedem einzelnen die Frage der Berufung und der grundsätzlichen Eignung zum Diakonatskreis zu klären. Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, ist ihm dies so früh wie möglich mitzuteilen und ggf. über sein Verbleiben im Diakonatskreis zu entscheiden.

4.2.2 Nach einjähriger Bewährung im Diakonatskreis werden den Bewerbern die Dienste Lektorat und Akolythat übertragen. Der bischöflich Beauftragte schlägt die Bewerber dem Bischof vor.

4.2.3 Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Bischof die Admissio, die Aufnahme unter die „Kandidaten“. Der bischöflich Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten vor.

4.2.4 Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem schriftlichen Gesuch den Bischof um die Diakonenweihe. Vor der Weihe muss die Ausbildungsphase abgeschlossen sein. Der bischöflich Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten zur Weihe vor. Zuvor wird die Pfarrgemeinde des Kandidaten um eine Stellungnahme gebeten; wie diese Stellungnahme eingeholt wird, regelt die diözesane Ordnung. Vor der Weihe erfolgt das Skrutinium durch den Bischof.

4.2.5 Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Diakonatskreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihenakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an den Weiheexerzitien.

4.3 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des Diakons mit Zivilberuf

Die Bildung des Diakons mit Zivilberuf gliedert sich in zwei Phasen: die Ausbildung und Berufseinführung vor der Weihe sowie die Fortbildung nach der Weihe.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakonats angelegt sein und zugleich die mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit der Bewerber einbeziehen. Unbeschadet der Verantwortung der Bistümer und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selber.

4.3.1 Die Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf und die Berufseinführung greifen zeitlich und inhaltlich ineinander; sie finden meist berufsbeleitend statt. Diese Phase dauert mindestens drei Jahre.

Die theologische Ausbildung muss mindestens dem Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg entsprechen. In eigenen Arbeitsgemeinschaften – nicht in den monatlichen Diakonatskreisen – werden die Lehrbriefe von „Theologie im Fernkurs“ vertieft und ergänzt. Erfolgreich abgeschlossene theologische Studien (Fachakademie, Fachhochschule, Hochschule, Universität) sind auf die theologische Ausbildung anzurechnen. Inwieweit andere theologische Studien angerechnet werden, entscheidet das Bistum. Ebenso entscheidet das Bistum, inwieweit Bewerber, die ihre Ausbildung nicht über die Lehrbriefe „Theologie im Fernkurs“ erhalten, an theologischen Arbeitsgemeinschaften teilnehmen müssen.

Die pastoral-praktische Einführung und Einweisung in den Dienst des Diakons erfolgt in zusätzlichen Kursen und entsprechenden Praktika. Die pastoral-praktische Ausbildung muss mindestens den Anforderungen des Pastoraltheologischen Kurses der „Theologie im Fernkurs“ entsprechen. Darüber hinaus ist eine intensive homiletische Ausbildung erforderlich. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

Die Einführung der Bewerber in die Praxis dient der Vorbereitung und Einübung auf die Zusammenarbeit mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Diensten; gleichzeitig soll die Pfarrgemeinde auf die Mitarbeit des Diakons vorbereitet werden.

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung und Berufseinführung muss durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

4.3.2 Der Diakon mit Zivilberuf bleibt zur Fortbildung verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonatskreis hinaus muss er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

4.4 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des hauptberuflichen Diakons

Die Bildung des hauptberuflichen Diakons gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung und die Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakonats angelegt sein. Unbeschadet der Verantwortung der Bistümer und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zu nächst Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selber.

Die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung ist für den hauptberuflichen Ständigen Diakonats gesondert zu konzipieren. Mit Rücksicht auf die praktische Zusammenarbeit sind, vornehmlich in der zweiten und dritten Bildungsphase, auch gemeinsame Bildungsveranstaltungen für Ständige Diakone mit anderen pastoralen Diensten vorzusehen, wenn sich dies von den Themen her nahelegt.

Die erste und zweite Bildungsphase werden näherhin in der diözesanen Ordnung für Ständige Diakone geregelt. Sie müssen differenziert für die verschiedenen Zugangswege angelegt sein.

Besonders hinsichtlich der Einführung in die liturgischen Dienste und in den Verkündigungsdienst muss der inhaltliche Anspruch der zweiten Bildungsphase mit der der Priester vergleichbar sein. Insgesamt darf der Anspruch der zweiten Bildungsphase nicht hinter dem Anspruch anderer hauptberuflicher pastoraler Dienste zurückbleiben.

Die dritte Bildungsphase beginnt mit der unbefristeten Anstellung und umfasst die gesamte Zeit des hauptberuflichen Dienstes als Ständiger Diakon.

4.4.1 Zum hauptberuflichen Diakonats gibt es drei Zugangswege: Der erste Zugangsweg ist eine erfolgreich abgeschlossene berufs- oder praxisbegleitende theologische Ausbildung, die wenigstens der Fachschulbildung entsprechen muss, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis. Dieser Zugangsweg kommt insbesondere für Diakone mit Zivilberuf in Frage. Diakonatsanwärter, die eine Ausbildung für Sozialpädagogik an einer Fachhochschule oder eine Ausbildung für Sozialberufe in einer Fachakademie abgeschlossen haben, nehmen ebenfalls an dieser praxisbegleitenden Ausbildung teil. Bei diesem Zugangsweg greifen Ausbildung und Berufseinführung inhaltlich und zeitlich ineinander.

Der zweite Zugangsweg setzt die abgeschlossene Berufsausbildung (Zweite Dienstprüfung) als Gemeindeferent oder Pastoralreferent voraus. Sie wird ergänzt durch Hinführung zum Leben und Dienst des Diakons durch eine mindestens zweijährige Teilnahme am Diakonatskreis.

Der dritte Zugangsweg setzt ein abgeschlossenes theologisches Studium voraus (Diplom bzw. theologisches Staatsexamen mit theologischer Zusatzausbildung, ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis; Abschlussprüfung an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik oder an einer Fachakademie für Gemeindepastoral/Religionspädagogik, jeweils ergänzt durch eine entsprechende pastoral-praktische Ausbildung und Praxis). Die Berufseinführung für den Dienst des Diakons erfolgt im Rahmen einer mindestens dreijährigen Teilnahme am Diakonatskreis.

Für alle drei Zugangswege zum hauptberuflichen Diakonats wird die Phase der Ausbildung und Berufseinführung mit ei-

ner kirchlichen Prüfung abgeschlossen. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

4.4.2 Der hauptberufliche Diakon bleibt zur Fortbildung verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonatskreis hinaus muss er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen. Näheres regelt die diözesane Ordnung.

Teil II

Dienstrechtliche Bestimmungen

1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 1

Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici und den folgenden Vorschriften.

§ 3

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband der Diözese, für deren Dienst der Ständige Diakon geweiht worden ist.

§ 4

Tätigkeitsformen

(1) Der Ständige Diakon ist entweder hauptberuflich als Diakon tätig oder nebenberuflich, wenn er hauptberuflich in einem Zivilberuf beschäftigt ist.

(2) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend dem Kleriker-Dienstrecht des Codex Iuris Canonici und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt. Der hauptberufliche Ständige Diakon hat Anspruch auf Sustentation gemäß can. 281 §§ 1–2 CIC; er erhält Besoldung und Versorgung gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „3. Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone“.

(3) Nebenberuflich wird der Ständige Diakon mit Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus seinem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß can. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Diakon mit Zivilberuf weder Besoldung oder Vergütung noch Versorgung. Entstandene Auslagen werden dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf gemäß diözesaner Regelung ersetzt.

§ 5

Änderung der Tätigkeitsform

(1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.

(2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der Diözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten aufseiten des Ständigen Diakons. Der die hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon mit Zivilberuf muss gemäß diözesaner Regelung über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder sie erwerben.

(3) Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.

§ 6

Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

(1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon sind alle Tätigkeiten im gleichen Umfang untersagt, die gemäß cann. 285–287 CIC (vgl. auch can. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs.

(2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Diözesanbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollision besteht. Jeder beabsichtigte Wechsel des Zivilberufs ist dem Diözesanbischof rechtzeitig anzuzeigen.

§ 7

Ruhestand, Entpflichtung

(1) Der Eintritt des hauptberuflichen Ständigen Diakons in den Ruhestand erfolgt nach diözesaner Regelung. Der hauptberufliche Ständige Diakon kann vor Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben kann. Nach dem Eintritt in den Ruhestand kann der Diakon kraft Auftrags durch den Diözesanbischof einzelne Dienste weiterhin ausüben.

(2) Ein Diakon mit Zivilberuf, der aus persönlichen Gründen den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben kann, wird vom Dienst des Diakons entpflichtet.

§ 8

Wechsel des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß cann. 267–270 CIC durch Inkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.

(2) Das Dienstverhältnis eines Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Inkardinationsdiözese ist so lange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Inkardination durchgeführt ist. Der Diakon mit Zivilberuf teilt seinem Inkardinationsordinarius den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Inkardinationsordinarius informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Dia-

kons mit Zivilberuf. Beide Diözesanbischofe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons mit Zivilberuf. Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

§ 9

Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.

(2) Der Ständige Diakon verliert gemäß can. 290 CIC den Klerikerstand:

1. durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder
2. durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder
3. durch Reskript des Apostolischen Stuhls.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 10

Ernennung

(1) Dem Ständigen Diakon wird durch schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Ernennungsdekret sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner sollen der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt werden.

(2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist die Wohnsitzgemeinde das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Der zukünftige Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe im Einvernehmen mit dem Weihelikandidaten und dem zukünftigen unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten geklärt werden.

§ 11

Versetzung

(1) Der hauptberufliche Ständige Diakon und der Diakon mit Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist neben pastoralen Erfordernissen auch aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören.

(2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Ständigen Diakons geschehen. Der Versetzungswunsch ist dem Diözesanbischof rechtzeitig vorzutragen.

(3) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons zu berücksichtigen. Bei der Versetzung eines Diakons mit Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Inkardinationsdiözese kann wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.

(4) Das schriftliche Versetzungsdekret enthält die gleichen Angaben wie das Ernennungsdekret.

§ 12

Aufgabenumschreibung

(1) Zusammen mit dem Ernennungsdekret und dem Versetzungsdekret ist eine Aufgabenumschreibung gemäß den drei Grunddiensten: der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und der Diakonie, zu geben.

(2) Der hauptberufliche Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll, soweit erforderlich, schulischen Religionsunterricht erteilen. Die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes erfolgt auf der Grundlage der diözesanen Ordnung, der Bestimmungen des Schulgesetzes des betreffenden Landes und der Vereinbarungen zwischen Land und Bistum. In der Regel soll der Auftrag zum Religionsunterricht 8 Wochenstunden nicht überschreiten.

(3) Aufgrund veränderter pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons alle erheblichen Umstände (wie z. B. persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage) nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 13

Amtseinführung

Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst möglichst bei sonntäglichen Gemeindegottesdiensten.

§ 14

Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer

(1) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll an seinem Dienstort wohnen, gegebenenfalls in einer vorhandenen Dienstwohnung.

(2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon können Wohnort und Dienstwohnung zugewiesen werden.

(3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon im pfarrlichen Dienst soll ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.

§ 15

Zeitliche Gestaltung des Dienstes

(1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Ständigen Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder bei Diakonen, die verheiratet sind, müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich starr festzulegen. Vielmehr gilt als Regel, dass etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die restliche Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen, wobei der Dienst im Pfarrbüro, soweit er erforderlich ist, nicht mehr als ein Viertel des gesamten Dienstes betragen soll.

(2) Für Diakone mit Zivilberuf ist das zeitliche Ausmaß des Dienstes entsprechend den diözesanen Regelungen mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten abzusprechen.

(3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen, wobei auch Sonn- und Feiertage aus familiären Gründen in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sollen.

(4) Mehrtägige pastorale Veranstaltungen gelten als Dienst, wenn die Veranstaltung und ihre zeitliche Dauer zwischen dem

Diakon und dessen unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festgesetzt wurde.

§ 16

Fortbildung

(1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.

(2) Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß can. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienst.

(3) Für den Diakon mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen er teilnehmen kann, ohne dafür über Gebühr die ihm im Rahmen seines Zivilberufs zustehende Urlaubszeit einsetzen zu müssen.

§ 17

Urlaub

(1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein jährlicher Urlaub gemäß diözesaner Regelung zu.

(2) Für Diakone mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit. Für Diakone mit Zivilberuf, die im Ruhestand leben, ist die Zeit der Abwesenheit vom kirchlichen Dienst zwischen dem Diakon und dessen unmittelbarem kirchlichen Vorgesetzten einvernehmlich festzulegen.

§ 18

Zusammenarbeit

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes in einem konkreten Einsatzbereich sind bei aller Arbeitsteilung auf Zusammenarbeit verwiesen und angewiesen.

(2) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet.

(3) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastorkonzeptes nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Ständigen Diakons.

(4) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst teil. Dienstbesprechungen sollen – wenigstens von Zeit zu Zeit – so festgesetzt werden, dass der Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit teilnehmen kann.

(5) Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll – entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten – Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

§ 19

Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

Priester, Ständige Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene

sene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

§ 20

Diakonenkreis, Standesvereinigung

(1) Der Ständige Diakon soll an den Zusammenkünften eines in der Diözese errichteten Diakonenkreises teilnehmen und zum Leben dieses Kreises beitragen.

(2) Der Ständige Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen gemäß can. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.

§ 21

Beschwerden, Konfliktlösung

(1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.

(2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Ständigen Diakons beigelegt werden.

(3) Der Ständige Diakon hat nach Maßgabe der diözesanen Vorschriften ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.

(4) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch die Bestimmungen des CIC und die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

3. Besoldung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone

§ 22

Besoldung/Vergütung

Die Besoldung/Vergütung des hauptberuflichen Ständigen Diakons erfolgt gemäß diözesaner Regelung.

§ 23

Beihilfe

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall gemäß den geltenden diözesanen Regelungen.

§ 24

Versorgung

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält zusammen mit seiner Ernennung (§ 10) die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gemäß den jeweiligen diözesanen Bestimmungen. Gegebenenfalls bedarf die Versorgung der Hinterbliebenen einer eigenen diözesanen Regelung.

Die vorstehende Ordnung wurde mit Dekret der Kongregation für den Klerus am 19. Mai 2015 für sechs Jahre approbiert (Amtsblatt 2017, Nr. 1, S. 1, im selben Heft).

Bonn/München, 14. November 2016

Reinhard Kardinal Marx,
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 3 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.08.2016

I. In der 165. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. August 2016 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. vom 19.11.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 129) wie folgt zu ändern¹:

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
 - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung,
 - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes

§ 16a

Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

1. Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Errichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung des Verbandes zu verabschiedenden Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
3. In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
4. ¹Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein. ²Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. ³Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen. ⁴Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. ⁵Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.
5. ¹Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entschei-

¹ Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung sind kursiv gedruckt.

dungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen.² Hierzu gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
- b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
- c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
- d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

³In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des KZVK-Ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Beschlussfassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der KZVK-Ausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung sowie im Verwaltungsrat zu berichten ist.

6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

Bonn, 1. Dezember 2016

Verband der Diözesen Deutschlands

II. Die gem. Abschnitt I geänderte Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird wie folgt neu veröffentlicht:

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.08.2016

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zudem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische

Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
 - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 16a dieser Satzung,
 - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.
2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
 - a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnung (Clearing-Verfahren),
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
 - a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikaredie von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind
 - b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-)Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.
Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.
2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.

4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8

- entfallen -

§ 9

Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
 - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.
Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
 - Grundsatzentscheidungen,
 - Genehmigung des Haushalts,
 - Genehmigung der Verbandsumlage,
 - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
 - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) – entfällt –

- f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
 - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
 - l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
 - m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
 - n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
- a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
 - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
 - d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
 - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio. €,
 - h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen, sowie in allen übrigen Fällen.
- Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.
4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
 - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,

- c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
 - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
 - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.
2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.
 3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
 4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14

Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15

Kommissionen und Ausschüsse

1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.

3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 16a

Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse

1. Der Verband richtet zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse eine Verbandsaufsicht ein. Über ihre Errichtung als Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
2. Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung des Verbandes zu verabschiedenden Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht wahr. § 16 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
3. In die Verbandsaufsicht können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.
4. Der Verband richtet einen KZVK-Ausschuss ein. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verwaltungsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses sind von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen. Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen.
5. Der KZVK-Ausschuss hat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der Ordnung über die Aufgaben einer Verbandsaufsicht festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,
 - b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,
 - c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,
 - d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen

Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des KZVK-Ausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Beschlussfassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der KZVK-Ausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung sowie im Verwaltungsrat zu berichten ist.

6. Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 17

Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben ausgleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22

Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. April 2013 außer Kraft.

Bonn, 1. Dezember 2016

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 4 Zwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe g der Satzung am 22.7.2016 die Zwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Satzung**

Die Satzung in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Änderung der Satzung vom 1. September 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Seite 272 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „des Verwaltungsrates“ durch die Formulierung „der Vertreterversammlung“ ersetzt.
2. In § 15a Absatz 2 Satz 7 wird die Formulierung „vom Verwaltungsrat“ durch die Formulierung „von der Vertreterversammlung“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „Buchst. m“ durch die Formulierung „Buchst. l“ ersetzt.
4. In § 36 Absatz 1 Satz 4 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ und in Satz 5 wird die Formulierung „des Satzes 5“ durch die Formulierung „des Satzes 4“ ersetzt.
5. In § 53 Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „der Verwaltungsrat“ durch die Formulierung „der Aufsichtsrat“ ersetzt.
6. In § 54 Absatz 2 Satz 3 wird die Formulierung „die der Verwaltungsrat“ durch die Formulierung „welche die Vertreterversammlung“ ersetzt.
7. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Formulierung „durch den Verwaltungsrat“ durch die Formulierung „durch die Vertreterversammlung“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Formulierung „der Verwaltungsrat“ durch die Formulierung „die Vertreterversammlung“ ersetzt.
8. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird
 - aa) im Buchstaben d das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
 - bb) nach dem Buchstaben d folgender neue Buchstabe e eingefügt:
 „e) nicht versorgungswirksame Beträge (§ 13 Abs. 3 Satz 3) und“
 - cc) der bisherige Buchstabe e zu Buchstabe f. Die dortige Formulierung „(§ 13 Abs. 4a)“ wird durch die Formulierung „(§ 13 Abs. 5a)“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Der Anspruch des Pflichtversicherten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 2. Halbsatz i. V. m. § 1a Abs. 3 BetrAVG zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung der Eigenbeteiligung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“
9. In § 63 Absatz 2 wird die Formulierung „vom Verwaltungsrat“ durch die Formulierung „von der Vertreterversammlung“ ersetzt.
 10. § 63a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „vom Verwaltungsrat“ durch die Formulierung „von der Vertreterversammlung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Formulierung „des Verwaltungsrats“ durch die Formulierung „der Vertreterversammlung“ ersetzt.
 11. In § 66 Absatz 4 wird die Formulierung „der Verwaltungsrat“ durch die Formulierung „die Vertreterversammlung“ ersetzt.
 12. In der Anlage zu § 63a des Anhangs wird in § 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 die Formulierung „vom Verwaltungsrat“ durch die Formulierung „von der Vertreterversammlung“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Satzung**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung am 22.8.2016 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Die §§ 1 bis 10 werden wie folgt neu gefasst:

§ 1

Rechtsnatur

(1) Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (nachfolgend Kasse genannt) ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

(3) Die Kasse hat ihren Sitz in Köln und führt das in der Anlage abgebildete Siegel.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufgabe

(1) ¹Die Kasse hat die Aufgabe, Beschäftigten des kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienstes in den Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieser Satzung sicherzustellen und zu gewährleisten. ²Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Beteiligten und den Beschäftigten auch für eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell offen.

(2) Die Kasse kann im Zusammenhang mit der zusätzlichen Altersversorgung der Beschäftigten ihrer Beteiligten und deren Besoldung oder Vergütung weitere (Dienst-)Leistungen nach Maßgabe von Durchführungsvorschriften erbringen.

(2a) ¹Mit der Verwirklichung dieser Aufgaben verfolgt die Kasse ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Mittel der Kasse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Kasse darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Kasse fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Eine Beteiligung von Arbeitgebern an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder an einer kommunalen Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe der bestehenden Vereinbarungen bleibt unberührt.

(4) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 64).

(5) ¹Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Beteiligungen und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen. ²Dies gilt insbesondere

a) bei Beteiligungen

für Änderungen der §§ 13 - 29, 53 - 67, 76 - 77,

b) bei Pflichtversicherungen

für Änderungen der §§ 18 - 22, 27 - 29, 31 - 57, 61 - 63a, 65 - 66, 72 - 76, 77a,

c) bei freiwilligen Versicherungen

für Änderungen der §§ 23 - 28, 31, 33 - 34, 36 - 38, 40 - 51, 52a - 57, 66 - 67,

d) für bereits bewilligte laufende Leistungen

Änderungen der §§ 28, 33 - 41, 43, 46 - 50, 52, 54 - 57, 69 - 75.

(6) ¹Die Satzung, Satzungsänderungen und Durchführungsvorschriften werden durch den Verband der Diözesen Deutschlands im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht. ²Sie treten, soweit anderes nicht bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. ³Ferner soll in den Kirchlichen Amtsblättern der anderen Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und in dem offiziellen Publikationsorgan des Deutschen Caritasverbandes nachrichtlich auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln hingewiesen werden.

§ 3
Organe

Die Organe der Kasse sind

a) der Vorstand (§ 4),

b) der Aufsichtsrat (§§ 5 ff.) und

c) die Vertreterversammlung (§§ 6 ff.).

§ 4
Vorstand

(1) ¹Der Vorstand der Kasse besteht aus mindestens zwei hauptberuflich tätigen Vorstandsmitgliedern. ²Sie müssen persönlich zuverlässig sein und sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bank- oder Versicherungswesen verfügen. ³Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vertreterversammlung der Kasse oder deren Vertreter sein. ⁴Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. ⁵Wiederholte Bestellungen sind zulässig. ⁶Der Aufsichtsrat bestimmt einen Vorstandssprecher.

(2) ¹Der Vorstand leitet die Kasse gemeinschaftlich unter eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. ³Der Vorstand stellt die Mitarbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes ein und ist deren Dienstvorgesetzter. ⁴Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf.

(3) ¹Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. ²Erklärungen des Vorstandes sind für die Kasse verbindlich, wenn sie gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem besonders Bevollmächtigten unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. ⁴Der Vorstand kann für bestimmte bezeichnete Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs zudem Bevollmächtigte bestellen. ⁵Bei Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern wird die Kasse durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

(4) ¹Der Vorstand hat das Recht, der Vertreterversammlung Satzungsänderungen, soweit sie nicht gemäß § 9 dem Verband der Diözesen Deutschlands obliegen, sowie Durchführungsvorschriften zur Satzung zur Beschlussfassung vorzuschlagen. ²Dem Aufsichtsrat ist vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Macht der Aufsichtsrat von seinem entsprechenden Recht gemäß § 5a Abs. 2 Buchstabe f Gebrauch, ist dem Vorstand vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) ¹Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat und seinen jeweils zuständigen Ausschüssen regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Planung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kasse, den Gang der Geschäfte sowie über Geschäfte, die für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kasse von erheblicher Bedeutung sein können. ²Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. ³Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Kasse verlangen.

(6) ¹Der Vorstand berichtet einer durch den Verband der Diözesen Deutschlands wahrgenommenen Aufsicht regelmäßig in Form eines qualifizierten Finanzberichtes. ²Die Form der Berichterstattung und deren konkreten Empfänger regelt der Verband der Diözesen Deutschlands in Ausführung der ihm nach § 9a der Satzung zustehenden Befugnisse.

(7) Beim Vorstand wird ein gemeinsames Büro der Organe der Kasse eingerichtet, das die Arbeit der Organe, insbesondere Anfragen und die Erstattung von Berichten, koordiniert, bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Sitzungen behilflich ist und einen ungehinderten Austausch von Informationen zwischen ihnen sicherstellt.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) ¹Der Aufsichtsrat der Kasse besteht aus einem neutralen Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. ²Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Vertreter von Mitgliedern des Aufsichtsrates werden von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf die Dauer von fünf Jahren berufen, und zwar,

- a) der Vorsitzende auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands,
- b) zwei weitere Mitglieder und die Vertreter auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands als Vertreter der Gewährträger und Beteiligten aus dem verfasstkirchlichen Bereich,
- c) vier weitere Mitglieder und die Vertreter auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA als Vertreter der Versicherten,
- d) zwei weitere Mitglieder und die Vertreter auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V. als Vertreter der verbandlichen Caritas und der Beteiligten aus dem Caritasbereich.

(2) ¹Für jede der Gruppen nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b bis d ist mit der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates mindestens ein Vertreter zu berufen, der nachrückt, sofern eines der Aufsichtsratsmitglieder der entsprechenden Gruppe aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. ²Ist mehr als ein Vertreter einer Gruppe berufen, ist mit der Berufung die Reihenfolge festzulegen, in der die Vertreter für ausscheidende Mitglieder nachrücken. ³Es können maximal so viele Vertreter für die jeweilige Gruppe berufen werden, wie ihr Aufsichtsratsmitglieder angehören. ⁴Sind sämtliche von der jeweiligen Gruppe berufene Vertreter in den Aufsichtsrat nachgerückt, ist für diese Gruppe nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 mindestens ein neues Ersatzmitglied zu bestellen. ⁵Die Amtszeit eines als Vertreter bestellten bzw. eines nachträglich bestellten Mitglieds endet immer auch in dem Zeitpunkt, in dem die Bestelldauer des ursprünglich berufenen Aufsichtsrates geendet hätte.

(3) ¹Mitglieder des Aufsichtsrates oder deren Vertreter dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder der Vertreterversammlung der Kasse oder deren Vertreter sein. ²Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer Mitglied des Vorstandes war.

(4) Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates erfolgt in Abweichung von § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 für drei Jahre.

(5) Wiederberufungen sind bis zur Erreichung des gesetzlichen Renteneintrittsalters im Zeitpunkt der Berufung zulässig.

(6) ¹Die nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b bis d zu berufenden Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Angehörige der jeweiligen Gruppe sein, als deren Vertreter sie in den Aufsichtsrat berufen werden. ²Abweichend von Satz 1 können für die Gruppen nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b und d gemeinsam sowie für die Gruppe nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c allein auf deren Vorschlag jeweils bis zu zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat berufen werden, die selbst nicht den jeweiligen Gruppen angehören und über eine besondere Sachkenntnis verfügen. ³Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich zuverlässig sein und müssen über die erforderliche Sachkunde, Erfahrung und Zeit zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der Kasse in ihrer Gesamtheit verfügen.

(7) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet für alle Mitglieder mit Ablauf des Beststellungszeitraums, der Abberufung oder mit der Niederlegung des Amtes. ²Sie erlischt auch dann, wenn diese nicht mehr der von ihnen vertretenen Gruppe angehören, es sei denn, dass ihre restliche Beststellungszeit im Zeit-

punkt des Verlustes der Angehörigeneigenschaft nicht mehr als sechs Monate beträgt. ³Satz 2 gilt nicht für Mitglieder des Aufsichtsrates im Sinne von Abs. 6 Satz 2. ⁴Die Berufung zum Mitglied des Aufsichtsrates kann durch die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands aus wichtigem Grund zurückgenommen und eine Abberufung gemäß § 9 Abs. 3 ausgesprochen werden. ⁵Das Nähere zum Verfahren regelt eine von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands zu erlassende Ordnung.

(8) ¹Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA sowie auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V. jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise der auf Vorschlag dieser beiden Gruppen von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates. ²Die stellvertretenden Vorsitzenden wechseln sich im jährlichen Turnus mit der Vertretung des Vorsitzenden jeweils zum 1. Januar eines Jahres ab. ³Der Turnus im Wechsel des Stellvertreters beginnt nach einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrates mit dem auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA zu bestimmenden Stellvertreter. ⁴Der turnusmäßige Vertreter hat mit Ausnahme des Stimmrechts nach § 5b Abs. 4 Satz 4 und 5 im Vertretungsfall die Rechte des Vorsitzenden. ⁵Ist der turnusmäßige Vertreter ebenfalls verhindert, wird er durch den anderen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(9) ¹Wer durch einen Gegenstand der Beratung persönlich betroffen ist, darf bei der Verhandlung und der Beschlussfassung nicht anwesend sein. ²Er wird vor der Verhandlung gehört. ³Mitglieder des Aufsichtsrates haben etwaige Interessenkonflikte unaufgefordert dem Sitzungsvorsitzenden mitzuteilen, der den weiteren Umgang mit dem Interessenkonflikt bestimmt oder hierüber einen Beschluss des Aufsichtsrates herbeiführt.

(10) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Ersatz ihrer Reisekosten und ein Sitzungsgeld. ³Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, erhalten für ihre Tätigkeit darüber hinaus eine Vergütung. ⁴Die Höhe der Sitzungsgelder und der Vergütung setzt der Verband der Diözesen Deutschlands fest.

(11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten einen angemessenen Versicherungsschutz.

§ 5a Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) ¹Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und entscheidet über seine Abberufung. ²Der in Aussicht genommene Vorstand muss vor Bestellung dem Verband der Diözesen Deutschlands mitgeteilt werden. ³Diesem muss zudem Gelegenheit gegeben werden, die Grundlagen der Bestellung, die Zuverlässigkeit sowie fachliche Eignung nach näherer Maßgabe von § 9a der Satzung überprüfen und erforderliche Maßnahmen im Sinne der Kasse treffen zu können. ⁴Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus

- a) den Anstellungsvertrag mit einem Vorstandsmitglied abzuschließen, zu ändern oder zu beenden,
- b) den Wirtschaftsplan, den Stellenplan sowie den Jahresabschluss festzustellen,
- c) Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Kasse zu beschließen,
- d) Der Vertreterversammlung Vorschläge zur Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat vorzulegen,

- e) den Verantwortlichen Aktuar zu bestellen und abzufragen sowie den Abschlussprüfer zu bestellen,
- f) nach seinem Ermessen der Vertreterversammlung Satzungsänderungen, soweit sie nicht gemäß § 9 dem Verband der Diözesen Deutschlands obliegen, sowie Durchführungsvorschriften zur Satzung zur Beschlussfassung vorzuschlagen und zu entsprechenden Vorschlägen des Vorstandes nach § 4 Abs. 4 vor der Beschlussfassung der Vertreterversammlung Stellung zu nehmen,
- g) die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat zu erlassen,
- h) über die Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorstandes und der Kasse zu beschließen,
- i) vor Auflösung der Kasse zu der Maßnahme Stellung zu nehmen.

(3) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

(4) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. ²Der Abschlussprüfer und der Verantwortliche Aktuar haben an den Verhandlungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss und über seine Feststellung teilzunehmen. ³Der Abschlussprüfer hat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten und über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat, zu informieren. ⁴Der Verantwortliche Aktuar hat über die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung zu berichten.

(5) ¹Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht schriftlich an die Vertreterversammlung innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Jahresabschluss zugeleitet wurde, zu berichten. ²In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Kasse während des Geschäftsjahrs geprüft hat und dabei insbesondere anzugeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse sowie deren wesentliche Beratungsgegenstände mitzuteilen. ³Ferner hat der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes durch den Abschlussprüfer sowie zu dem Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars Stellung zu nehmen. ⁴Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. ⁵Der Aufsichtsrat legt seinen Bericht gemeinsam mit dem Jahresabschluss der Vertreterversammlung vor und übermittelt diesen zeitgleich auch an den Verband der Diözesen Deutschlands nach dessen Maßgabe zum dortigen Empfänger.

§ 5b

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) ¹Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderhalbjahr, statt. ²Auf schriftliches Verlangen des Vorstandes, von drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Beauftragten der Vertreterversammlung gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 sowie des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Ausübung der Rechte nach § 9a ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.

(2) ¹Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates lädt im Auftrag des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden

Vorsitzenden, der Vorstand der Kasse mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. ²In dringenden Fällen kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates die Frist verkürzt werden.

(3) Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender leitet die Sitzung.

(4) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. ²Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b, c und d berufenen und in der Sitzung anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der ansonsten an Abstimmungen nicht teilnimmt. ⁴Nimmt der Vorsitzende dieses Stimmrecht nicht wahr, ist der Antrag abgelehnt. ⁵Das besondere Stimmrecht aus Satz 4 steht den stellvertretenden Vorsitzenden i. S. v. § 5 Abs. 6 der Satzung nicht zu; bei ihnen verbleibt es bei ihren einfachen Stimmrechten aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Aufsichtsrates.

(5) ¹Die Vertreter der Gewährträger (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) können Beschlüssen des Aufsichtsrates mit aufschiebender Wirkung widersprechen, sofern der jeweilige Beschlussgegenstand

- a) kirchlichen Belangen zuwider läuft, oder
- b) erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzen der Kasse haben kann, die zu einer Bestandsgefährdung der Kasse geeignet sind.

²Der Widerspruch muss einstimmig erfolgen und begründet werden. ³Über den Widerspruch entscheidet die Vertreterversammlung nach dessen Zuleitung an den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, welche unverzüglich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu erfolgen hat, in der nächst erreichbaren Sitzung; der Widerspruch hat bis zu einer abschließenden Entscheidung über diesen grundsätzlich Suspensivwirkung. ⁴Soweit die Vertreterversammlung dem Widerspruch nicht abhilft, können die Vertreter der Gewährträger binnen eines Monats seit der Beschlussfassung der Vertreterversammlung die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit einem fortgeführten Widerspruch anrufen, über den dann abschließend entschieden wird. ⁵Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands kann die Entscheidung über Widersprüche nach Satz 1 auch einem anderen Organ des Verbandes der Diözesen Deutschlands, insbesondere dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, im Einzelfall oder pauschal für die Dauer einer Bestellungsperiode übertragen.

(6) ¹Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die der Sitzungsvorsitzende und der vom Vorsitzenden bestellte Protokollführer unterzeichnen. ²Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied ihrem Inhalt binnen einer Frist von drei Wochen seit der Versendung widerspricht. ³Ein Widerspruch ist immer mindestens in Textform an den Vorsitzenden zu übermitteln und zu begründen. ⁴Über diesen hat der Aufsichtsrat in der nächst erreichbaren Sitzung im Plenum zu entscheiden.

(7) ¹Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. ²Bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren kann eine Stimmabgabe in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

(8) ¹Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht teil. ²Im Falle einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ihnen die Abstimmungsvorlage vorab mitzuteilen. ³Über Personalangelegenheiten, die den Vorstand betreffen, berät und entscheidet der Aufsichtsrat in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder.

(9) ¹Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist über Termin und Tagesordnung von Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse so rechtzeitig zu unterrichten, dass er gegebenenfalls noch vor der Einladung auf eine Erweiterung der Tagesordnung hinwirken kann. ²In der Regel soll die Unterrichtung mindestens eine Woche vor der Einberufung zu der jeweiligen Sitzung erfolgen.

§ 5c

Ausschüsse des Aufsichtsrates

(1) ¹Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten Ausschüsse, zu deren Sitzungen er auch Nichtmitglieder als Sachverständige einladen kann. ²Der Aufsichtsrat hat jeweils einen Ausschuss für Personal-, für Satzungs- und für Rechnungsprüfungsangelegenheiten zu bilden. ³Der Aufsichtsrat kann nach seinem Ermessen weitere Ausschüsse bilden.

(2) ¹Jeder Ausschuss hat mindestens aus vier Mitgliedern zu bestehen. ²Dem jeweiligen Ausschuss muss mindestens ein Mitglied angehören, das auf Vorschlag des Verwaltungsrats des Verbandes der Diözesen Deutschlands in den Aufsichtsrat berufen wurde, sowie eines, das auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V. in den Aufsichtsrat berufen wurde, und zweier Mitglieder, die auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA in den Aufsichtsrat berufen wurden. ³Jedem Ausschuss kann jeweils ein externer Sachverständiger als ständiges beratendes Mitglied angehören. ⁴Die Berufung eines ständigen beratenden Mitglieds erfolgt auf einen entsprechenden Vorschlag des jeweiligen Ausschusses hin durch Beschluss des Aufsichtsrats.

(3) ¹Jeder Ausschuss hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der insbesondere die Sitzungen einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter zu wählen. ²Der Vorsitzende des Aufsichtsrates gehört dem Personalausschuss und dem Satzungsausschuss als dessen Vorsitzender an.

(4) ¹Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder an dessen Stelle mindestens ein Mitglied anwesend ist, das auf Vorschlag des Verwaltungsrats des Verbandes der Diözesen Deutschlands in den Aufsichtsrat berufen wurde, und mindestens ein Mitglied, das auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA in den Aufsichtsrat berufen wurde, sowie mindestens ein Mitglied, das auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V. in den Aufsichtsrat berufen wurde. ²Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat als Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands bei Beschlussfassungen in den Ausschüssen abweichend von § 5b Abs. 4 Satz 3 ein einfaches Stimmrecht.

(5) Die Ausschüsse berichten dem Aufsichtsratsplenum in der auf die Ausschusssitzung folgenden Sitzung des Aufsichtsrates über das Ergebnis und in Grundzügen über den Gang der Verhandlungen; der Ausschussvorsitzende steht den Aufsichtsratsmitgliedern bei Fragen Rede und Antwort.

§ 6

Vertreterversammlung

(1) ¹Die Vertreterversammlung der Kasse besteht aus einem neutralen Vorsitzenden und achtzehn weiteren Mitgliedern. ²Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Vertreter werden von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf die Dauer von fünf Jahren berufen, und zwar,

- a) der Vorsitzende auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands,
- b) drei weitere Mitglieder und die Vertreter auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands als

Vertreter der Gewährträger und Beteiligten aus dem verfasstkirchlichen Bereich,

- c) neun weitere Mitglieder und die Vertreter auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA als Vertreter der Versicherten,
- d) sechs weitere Mitglieder und die Vertreter auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V. als Vertreter der verbandlichen Caritas und der Beteiligten aus dem Caritas-Bereich.

(2) ¹Für jede der Gruppen nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b bis d ist mit der Bestellung der Mitglieder der Vertreterversammlung mindestens ein Vertreter zu berufen, der nachrückt, sofern eines der Mitglieder der entsprechenden Gruppe aus der Vertreterversammlung ausscheidet. ²Ist mehr als ein Vertreter einer Gruppe berufen, ist mit der Berufung die Reihenfolge festzulegen, in der die Vertreter für ausscheidende Mitglieder nachrücken. ³Es können maximal so viele Vertreter für die jeweilige Gruppe berufen werden, wie ihr Mitglieder der Vertreterversammlung angehören. ⁴Sind sämtliche von einer Gruppe berufenen Vertreter in die Vertreterversammlung nachgerückt, ist für diese Gruppe nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 mindestens ein neues Ersatzmitglied zu bestellen. ⁵Die Amtszeit eines als Vertreter bestellten bzw. eines nachträglich bestellten Mitglieds endet immer auch in dem Zeitpunkt, in dem die Bestelldauer des ursprünglich berufenen Mitglieds der Vertreterversammlung geendet hätte.

(3) ¹Wiederberufungen sind bis zur Erreichung des gesetzlichen Renteneintrittsalters im Zeitpunkt der Berufung zulässig. ²Mitglieder der Vertreterversammlung oder deren Vertreter dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Kasse oder deren Vertreter sein. ³Mitglied der Vertreterversammlung kann nicht sein, wer Mitglied des Vorstandes war.

(4) ¹Die nach Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b bis d zu berufenden Mitglieder der Vertreterversammlung müssen Angehörige der jeweiligen Gruppe sein, als deren Vertreter sie in die Vertreterversammlung berufen werden. ²Die Mitglieder der Vertreterversammlung müssen über die erforderliche Sachkunde, Erfahrung und Zeit zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der Kasse in ihrer Gesamtheit verfügen.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung endet für alle Mitglieder mit Ablauf des Beststellungszeitraums, der Abberufung oder mit der Niederlegung des Amtes. ²Sie erlischt auch dann, wenn diese nicht mehr der von ihnen vertretenen Gruppe angehören, es sei denn, dass ihre restliche Beststellungszeit im Zeitpunkt des Verlustes der Angehörigeneigenschaft nicht mehr als sechs Monate beträgt. ³Die Berufung zum Mitglied der Vertreterversammlung kann aus wichtigem Grund durch die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands widerrufen und eine Abberufung gemäß § 9 Abs. 3 ausgesprochen werden. ⁴Das Nähere zum Verfahren regelt eine von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands zu erlassende Ordnung.

(6) ¹Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA sowie auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V. jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise der auf Vorschlag dieser beiden Gruppen von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands berufenen Mitglieder der Vertreterversammlung. ²Die stellvertretenden Vorsitzenden wechseln sich im jährlichen Turnus mit der Vertretung des Vorsitzenden jeweils zum 1. Januar eines Jahres ab. ³Der Turnus im Wechsel des stellvertretenden Vorsitzenden beginnt mit dem nach § 6 Abs. 4 Satz 1 zu bestimmenden Stellvertreter. ⁴Der turnusmäßige Vertreter hat mit Ausnahme des Stimmrechts nach § 6c Abs. 4 Satz 3 und 4 im Vertretungsfall

die Rechte des Vorsitzenden. ⁵Ist der turnusmäßige Vertreter ebenfalls verhindert, wird er durch den anderen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(7) ¹Wer durch einen Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und der Beschlussfassung nicht anwesend sein. ²Er wird vor der Verhandlung gehört. ³Mitglieder der Vertreterversammlung haben etwaige Interessenkonflikte unangefordert dem Sitzungsvorsitzenden mitzuteilen, der den weiteren Umgang mit dem Interessenkonflikt bestimmt oder hierüber einen Beschluss der Vertreterversammlung herbeiführt.

(8) ¹Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Ersatz ihrer Reisekosten und ein Sitzungsgeld. ³Mitglieder der Vertreterversammlung, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, erhalten für ihre Tätigkeit darüber hinaus eine Vergütung. ⁴Die Höhe der Sitzungsgelder und der Vergütung setzt der Verband der Diözesen Deutschlands fest.

(9) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten einen angemessenen Versicherungsschutz.

§ 6a

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat

- a) über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen,
- b) in dem Fall, dass der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat, über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen,
- c) über den Pflichtbeitrag, die Alterstabelle, das Referenzentgelt, den Messbetrag, die Sanierungsgelder, den Finanzierungsplan und die daraus abgeleiteten Finanzierungsbeiträge, die Verwendung der Überschüsse und die Deckung von Fehlbeträgen zu beschließen,
- d) über Satzungsänderungen, soweit sie nicht gemäß § 9 dem Verband der Diözesen Deutschlands obliegen sowie über Durchführungsvorschriften zur Satzung zu beschließen,
- e) die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung zu erlassen,
- f) die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat zu genehmigen,
- g) über die Verwendung von Rückstellungen für Überschussbeteiligung nach Maßgabe von § 56 Abs. 6 zu beschließen,
- h) vor Auflösung der Kasse dazu Stellung zu nehmen.

(2) Die Vertreterversammlung kann auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars die Alterstabelle nach § 34 Abs. 3 spätestens zum 30. September mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr neu festsetzen.

(3) ¹Die Vertreterversammlung kann auf Grundlage eines schriftlichen Auftrages einen Beauftragten mit Rederecht in die Sitzungen des Aufsichtsrates entsenden. ²Er kann schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates Sitzungen einberuft sowie von ihm bestimmte Gegenstände zur Beratung und Beschlussfassung angekündigt werden; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann er die Einberufung oder Ankündigung selbst vornehmen. ³In den Sitzungen, welche die Vertreterversammlung einberufen hat, führt deren Beauftragter den Vorsitz.

(4) ¹Die Vertreterversammlung hat dem Verband der Diözesen Deutschlands über die Geschäfte und Ereignisse, die für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kasse von erheblicher Bedeutung sein können, schriftlich zu berichten. ²Den Bericht muss die Vertreterversammlung innerhalb eines Monats, nachdem der Auf-

sichtsrat seinen Bericht an diese gemäß § 5a Abs. 5 übermittelt hat, vorgelegt werden.

§ 6b

Auskunfts- und Prüfungsrechte der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung hat der Aufsichtsrat gemäß § 5a Abs. 5 zu berichten.

(2) ¹Die Vertreterversammlung kann Sonderprüfungen durch eine von ihr zu bestimmende unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen. ²Vorstand und Aufsichtsrat haben in diesem Falle alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um die beabsichtigte Prüfung durchführen zu können und diese zu fördern.

§ 6c

Sitzungen der Vertreterversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Vertreterversammlung finden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, statt. ²Auf schriftliches Verlangen des Vorstandes oder dreier Mitglieder des Aufsichtsrates oder von sechs Mitgliedern der Vertreterversammlung ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Sitzung der Vertreterversammlung einzuberufen.

(2) ¹Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung lädt im Auftrag des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung im Auftrag des stellvertretenden Vorsitzenden, der Vorstand der Kasse mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. ²In dringenden Fällen kann mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Frist verkürzt werden. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands ist über die Sitzungen der Vertreterversammlung zu informieren und zu diesen einzuladen. ⁴Die Einladung ist nebst Tagesordnung vorab so rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vor der Einberufung der jeweiligen Sitzung, zu übermitteln, dass der Verband der Diözesen Deutschlands diese gegebenenfalls noch vor der Einladung um eigene Beschlussanträge erweitern lassen kann. ⁵Der Verband der Diözesen Deutschlands nimmt seine Rechte im Übrigen gemäß § 9a der Satzung gegenüber der Vertreterversammlung wahr.

(3) Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender leitet die Sitzung.

(4) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. ²Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b, c und d berufenen und in der Sitzung anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der ansonsten an Abstimmungen nicht teilnimmt. ⁴Nimmt der Vorsitzende dieses Stimmrecht nicht wahr, ist der Antrag abgelehnt. ⁵Das besondere Stimmrecht aus Satz 3 steht den stellvertretenden Vorsitzenden i. S. v. § 6 Abs. 6 der Satzung nicht zu; bei ihnen verbleibt es bei ihren einfachen Stimmrechten aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Vertreterversammlung.

(5) ¹Die Vertreter der Gewährträger (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) können Beschlüssen der Vertreterversammlung mit aufschiebender Wirkung widersprechen, sofern der jeweilige Beschlussgegenstand

- a) kirchlichen Belangen zuwider läuft, oder
- b) erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzen der Kasse haben kann, die zu einer Bestandsgefährdung der Kasse geeignet sind.

²Der Widerspruch muss einstimmig erfolgen und begründet werden. ³Über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands. ⁴Diese kann die Entscheidung über Widersprüche nach Satz 1 einem anderen Organ des Verbandes der Diözesen Deutschlands, insbesondere dem Verwal-

tungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, im Einzelfall oder pauschal für die Dauer einer Bestellungsperiode übertragen.

(6) ¹Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die der Sitzungsvorsitzende und der vom Vorsitzenden bestellte Protokollführer unterzeichnen. ²Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied ihrem Inhalt binnen einer Frist von drei Wochen seit der Versendung widerspricht. ³Ein Widerspruch ist immer mindestens in Textform an den Vorsitzenden zu übermitteln und zu begründen. ⁴Über diesen hat die Vertreterversammlung in der nächsten erreichbaren Sitzung im Plenum zu entscheiden.

(7) ¹Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung der Vertreterversammlung im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. ²Bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren kann eine Stimmabgabe in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

(8) ¹Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. ²Sie sind über Termin und Tagesordnung von Sitzungen der Vertreterversammlung rechtzeitig zu unterrichten. ³Im Falle einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ihnen die Abstimmungsvorlage mitzuteilen.

§ 7

Verantwortlicher Aktuar

(1) Der Verantwortliche Aktuar wird gemäß § 5a Abs. 2 Buchstabe e vom Aufsichtsrat bestellt.

(2) ¹Der in Aussicht genommene Verantwortliche Aktuar muss vor Bestellung dem Verband der Diözesen Deutschlands mitgeteilt werden. ²Diesem muss zudem Gelegenheit gegeben werden, die Grundlagen der Bestellung, die Zuverlässigkeit sowie die Grundlagen der Auftragsdurchführung nach näherer Maßgabe von § 9a der Satzung überprüfen und erforderliche Maßnahmen im Sinne der Kasse treffen zu können.

(3) ¹Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der Kasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der auf den Besitzständen gemäß §§ 69 bis 74 sowie Pflichtbeiträgen und freiwilligen Zusatzbeiträgen beruhenden Verpflichtungen gewährleistet ist, und hierüber dem Vorstand schriftlich zu berichten. ²Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung für die Verpflichtungen nach Satz 1 den Technischen Geschäftsplänen der Kasse entspricht.

(4) Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass er möglicherweise die Bestätigung nach Abs. 3 nicht oder nur eingeschränkt abgeben können, hat er den Vorstand, und wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, den Aufsichtsrat, die Vertreterversammlung und den Verband der Diözesen Deutschlands zu unterrichten.

(5) Er hat der Vertreterversammlung der Kasse Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen, die sich aufgrund der gesonderten Bilanzen in den jeweiligen Abrechnungsverbänden ergeben.

(6) Er hat der Vertreterversammlung der Kasse Vorschläge für die Ausgestaltung des Finanzierungsplans gemäß § 63a zur Erhebung eines pauschalen Finanzierungsbeitrags vorzulegen, einen beschlossenen Finanzierungsplan jährlich fortlaufend zu überprüfen, den Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten und ihm erforderlichenfalls Vorschläge für die Anpassung des Finanzierungsbeitrags oder für einen neuen Finanzierungsplan zu unterbreiten.

(7) ¹Der Vorstand der Kasse ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß

Abs. 1 bis 6 erforderlich sind. ²Darüber hinaus hat er dem Verband der Diözesen Deutschlands den Erläuterungsbericht zur versicherungsmathematischen Bestätigung und den Angemessenheitsbericht nach Abs. 1 vorzulegen.

§ 8

Kosten der Aufsicht, der Prüfung und des Aktuars

Die Kasse trägt die Kosten der Jahresabschlussprüfungen und des Verantwortlichen Aktuars, der nach § 6b Abs. 2 angeordneten Sonderprüfungen und der durch den Verband der Diözesen Deutschlands angeordneten Prüfungen sowie von beauftragten Sachverständigen.

§ 9

Zuständigkeiten des Verbandes der Diözesen Deutschlands

(1) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands übernimmt die Aufsicht über die Kasse gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands in der Fassung vom 25. November 2003. ²Er führt damit die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die Kasse. ³Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, dass die Tätigkeit der Organe der Kasse sich nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, gegen die Satzung oder sonstige Belange der Kasse richtet.

(2) Darüber hinaus beschließt der Verband der Diözesen Deutschlands im Benehmen mit der Vertreterversammlung der Kasse über die Änderung der Vorschriften des Ersten Teils (§§ 1 bis 10) der Satzung der Kasse.

(3) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands ist ferner für die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 5 und der Vertreterversammlung gemäß § 6 sowie deren Abberufung zuständig. ²Er kann die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrates oder der Vertreterversammlung widerrufen oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat veranlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ³Ein solcher Grund ist namentlich eine grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, die Verhinderung zur ordnungsgemäßen Amtsführung für längere Zeit oder die Weigerung den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen oder Weisungen der Vertreterversammlung und relevanten Beschlüssen des Verbandes der Diözesen Deutschlands nachzukommen.

§ 9a

Aufsichtsmittel

(1) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands kann gegenüber den Organen der Kasse die Anordnungen treffen, die erforderlich und geeignet sind, den Geschäftsbetrieb der Kasse mit den kirchlichen und den staatlichen Vorschriften sowie der Satzung in Einklang zu halten oder Gefährdungen von Belangen der Kasse abzuwenden. ²Sofern Beschlüsse der Organe der Kasse hiergegen verstoßen, können sie vom Verband der Diözesen Deutschlands aufgehoben werden.

(2) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands kann Beauftragte mit Rederecht in die Sitzungen des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung der Kasse entsenden. ²Er kann verlangen, dass Sitzungen einberufen sowie von ihm bestimmte Gegenstände zur Beratung und Beschlussfassung angekündigt werden. ³Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann er die Einberufung oder Ankündigung selbst vornehmen. ⁴In den Sitzungen, welche der Verband der Diözesen Deutschlands einberufen hat, führt dessen Beauftragter den Vorsitz.

(3) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands kann dem Erlass und der Änderung von Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Kasse durch den Aufsichtsrat gemäß § 5a Abs. 2 Buchstabe c schriftlich und mit Gründen innerhalb von

sechs Wochen nach dem Beschluss des Aufsichtsrates widersprechen. ²Der Widerspruch hindert das Inkrafttreten der Richtlinien. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands ist spätestens zwei Wochen nach dem Beschluss des Aufsichtsrates unter Beifügung der beschlossenen Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Kasse vom Aufsichtsrat hierüber zu informieren.

(4) ¹Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit verhindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen oder den Anordnungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands nachzukommen, so hat der Verband der Diözesen Deutschlands Bevollmächtigte für die Dauer der Verhinderung oder Weigerung zu bestellen. ²Diese nehmen die Aufgaben des betreffenden Organs nach Maßgabe der Satzung der Kasse wahr.

(5) ¹Das vom Aufsichtsrat in Aussicht genommene Vorstandsmitglied muss vor seiner Bestellung gemäß § 5a der Satzung dem Verband der Diözesen Deutschlands unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung wesentlich sind, benannt werden. ²Wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das in Aussicht genommene Vorstandsmitglied nicht zuverlässig oder nicht fachlich geeignet ist, kann der Verband der Diözesen Deutschlands verlangen, dass eine andere Person benannt wird. ³Werden nach der Bestellung Umstände bekannt, die einer Bestellung entgegenstünden hätten, kann der Verband der Diözesen Deutschlands verlangen, dass das betroffene Vorstandsmitglied abberufen wird. ⁴Das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist dem Verband der Diözesen Deutschlands unverzüglich anzuzeigen. ⁵Ist die Kündigung des mit dem Vorstand geschlossenen Vertrages oder dessen einvernehmliche Aufhebung beabsichtigt, so hat der Aufsichtsrat dies dem Verband der Diözesen Deutschlands vorab unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

(6) ¹Der von der Kasse in Aussicht genommene Verantwortliche Aktuar muss vor seiner Bestellung gemäß § 7 dem Verband der Diözesen Deutschlands unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung wesentlich sind, benannt werden. ²Wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der in Aussicht genommene Verantwortliche Aktuar nicht zuverlässig oder nicht fachlich geeignet ist, kann der Verband der Diözesen Deutschlands verlangen, dass eine andere Person benannt wird. ³Werden nach der Bestellung Umstände bekannt, die einer Bestellung entgegenstünden hätten, oder erfüllt der Verantwortliche Aktuar die ihm nach Gesetz obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, kann der Verband der Diözesen Deutschlands verlangen, dass ein anderer Verantwortlicher Aktuar bestellt wird. ⁴Erfüllt in den Fällen der Sätze 2 und 3 auch der in Aussicht genommene oder der neue Verantwortliche Aktuar die Voraussetzungen nicht oder unterbleibt eine neue Bestellung, so kann er den Verantwortlichen Aktuar selbst bestellen. ⁵Das Ausscheiden des Verantwortlichen Aktuars ist dem Verband der Diözesen Deutschlands unverzüglich mitzuteilen. ⁶Ist die Kündigung des mit dem Verantwortlichen Aktuar geschlossenen Vertrages oder dessen einvernehmliche Aufhebung beabsichtigt, so hat der Aufsichtsrat dies dem Verband der Diözesen Deutschlands vorab unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

(7) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands kann eine Ordnung zu den Aufgaben einer Verbandsaufsicht über die Kasse als Einrichtung des Verbandes nach § 16a dessen Satzung erlassen, der nach Maßgabe dieser Ordnung die Rechte und Aufsichtsmittel

des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Wahrnehmung in Summe oder für den Einzelfall übertragen werden. ²Zielrichtung und Umfang der Verbandsaufsicht entsprechen der staatlichen Aufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zum Gegenstand haben. ³Die hierzu erforderlichen Auskunfts-, Prüfungs- und Eingriffsrechte, deren Ausübung und Verfahren legt der Verband der Diözesen Deutschlands mit der Ordnung über die Errichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht mit verbindlicher Wirkung auch gegenüber den Organen der Kasse fest, welche diesen in der jeweils geltenden Fassung nach Erlass mitgeteilt wird und ab dem Mitteilungszeitpunkt von diesen zu beachten ist.

§ 10 Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann nach Anhörung ihres Aufsichtsrates sowie ihrer Vertreterversammlung nur durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands aufgelöst werden.

(2) ¹Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. ²Im Übrigen sind zunächst die Ansprüche der Rentenempfänger auf Leistungen, soweit sie auf freiwilligen Beitragsleistungen oder bis zum 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen beruhen, sicherzustellen und dann die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. ³Aus dem restlichen Kassenvermögen sind die Ansprüche der Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 2 angeführten Leistungsteile abzufinden."

Artikel 3 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft mit Wirkung zum 1. Januar 2017: Art. 1 Nr. 1 und 2 (§§ 13, 15a) Art. 1 Nr. 5, 6 und 7 (§§ 53, 54, 57) Art. 1 Nr. 9, 10, 11 und 12 (§§ 63, 63a, 66 und im Anhang der Anlage zu § 63a § 1) sowie Art. 2 (§§ 1 bis 10)

Artikel 1 der Zwanzigsten Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.7.2016 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 22.8.2016 genehmigt.

Artikel 2 der Zwanzigsten Änderung der Satzung wurde am 22.8.2016 von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Zwanzigste Änderung der Satzung am 15.11.2016 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, 24. November 2016

Verband der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 5 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

I. Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) vom 30. Januar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 82, S. 76 ff.), zuletzt geändert am 1. März 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 310, S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 3 gestrichen.
2. § 10 wird unter Aufrechterhaltung der Bezeichnung „§ 10 (unbesetzt)“ aufgehoben.
3. In § 13 wird Absatz 2 gestrichen.
4. In § 15 wird in Absatz 1 folgender Unterabsatz angefügt:
„Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge sind mit Ausnahme der Wohnungszulage (Anlage 1 Abschnitt B dieser Ordnung) mit dem Faktor 0,99349 zu vervielfältigen.“
5. In § 17 Absatz 2 werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch „67. Lebensjahr“ und die Zahl „10,8“ durch die Zahl „14,4“ ersetzt.
6. § 21 wird unter Aufrechterhaltung der Bezeichnung „§ 21 (unbesetzt)“ aufgehoben.
7. In § 23 Abs. 4 werden die Worte „Pax Familienfürsorge Krankenversicherung, Benrather Schloßallee 33, 40597 Düsseldorf“ durch die postalische Adresse „PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung, Doktorweg 2 - 4, 32752 Detmold“ ersetzt.
8. § 26 erhält folgende Fassung:
„Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie auf die Priester anwendbar sind.“
9. Die Abschnitte A und B der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln

Grundgehalt und Wohnungszulage

Abschnitt A – Grundgehalt

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester beträgt monatlich in Euro:

ab 01.01.2017

Dienst- altersstufen	P 1	P 2	P 1 Versorgung	P 2 Versorgung
	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt	Pfarrer mit Haushalt	Kaplan mit Haushalt
			(gemäß § 15 Abs. 1 PrBVO)	
1				
2				
3	3.105,00	3.052,00	3.085,00	3.032,00
4	3.328,00	3.224,00	3.307,00	3.203,00
5	3.552,00	3.396,00	3.528,00	3.374,00
6	3.775,00	3.568,00	3.750,00	3.545,00
7	3.998,00	3.740,00	3.972,00	3.716,00
8	4.147,00	3.855,00	4.120,00	3.830,00
9	4.295,00	3.969,00	4.267,00	3.944,00
10	4.444,00	4.084,00	4.415,00	4.058,00
11	4.593,00	4.199,00	4.563,00	4.172,00
12	4.742,00	4.314,00	4.711,00	4.286,00

Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnung Priester beträgt monatlich:

ab 01.01.2017 780,00 Euro“

10. In Anlage 2 Absatz 3 wird der Betrag von „281,21 Euro“ auf „288,24“ angehoben und der darauf folgende Satz 2 entfällt.
11. In Anlage 7 wird § 12 wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Überlassung von Garagen und PKW-Stellplätzen

(1) Wird dem Dienstwohnungsinhaber für ein privat-eigenes Kraftfahrzeug eine Garage zur Verfügung gestellt, ist hierfür ein Betrag von 30,00 Euro in Städten und Kommunen bis 20.000 Einwohnern, ein Betrag von 40,00 Euro in Städten und Kommunen bis zu 100.000 Einwohnern und ein Betrag von 50,00 Euro in Städten und Kommunen über 100.000 Einwohnern monatlich zu entrichten.

(2) Wird dem Dienstwohnungsinhaber für ein privat-eigenes Kraftfahrzeug ein ausgewiesener PKW-Stellplatz zur Verfügung gestellt, ist hierfür ein Betrag von 25,00 Euro in Städten und Kommunen bis 100.000 Einwohnern bzw. von 30,00 Euro in Städten und Kommunen über 100.000 Einwohnern monatlich zu entrichten.“

II. Die vorstehenden Änderungen zu den Ziffern 1. - 10. treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Änderung zu Ziffer 11. tritt rückwirkend zum 1. September 2016 in Kraft.

Köln, 2. Dezember 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 6 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

I. Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln vom 14. August 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 202, S. 204 ff), zuletzt geändert am 1. März 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 311, S. 193) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhalten die Buchstaben b) und c) folgende Fassung:
 „b) der “Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland” der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 2, S 2, im selben Heft) in der jeweils geltenden Fassung und
 c) den “Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie” der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Amtsblatt 1995, Nr. 297, S. 331) in der jeweils geltenden Fassung.”
2. In § 23 Absatz 1 Buchstabe c) werden nach „...Besoldungsordnung A“ die Worte „- übrige Besoldungsgruppen -“, eingefügt.
3. § 26 wird unter Aufrechterhaltung der Bezeichnung „§ 26 (unbesetzt)“ aufgehoben.
4. In § 28 Abs. 3 werden die Worte „Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG“ durch die Worte „Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW“ ersetzt.
5. § 30 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt IV des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“
6. § 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Dem hauptberuflich Ständigen Diakon und seinen Hinterbliebenen Familienangehörigen stehen Versorgungsansprüche nach dem Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung zu, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.“
7. § 32 Absatz 3 wird gestrichen.
8. In § 33 Absatz 2 werden die Versorgungsbeträge wie folgt angehoben:
 Der monatliche Versorgungsbetrag wird ab 01.01.2017 bei Endbesoldung nach D1 von „80,60 Euro“ auf „82,10 Euro“ und bei Endbesoldung nach D 2 von „71,90 Euro“ auf „73,30 Euro“ festgesetzt.
9. In § 33 Absatz 4 werden die Worte „(Beamtenversorgungsgesetz – Beamt VG)“ durch die Worte „(Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)“ ersetzt.
10. In § 35 Absatz 4 werden die Worte „Beamtenversorgungsgesetz (Beamt VG)“ durch die Worte „Landesbeamtenversorgungsgesetz – (LBeamtVG NRW)“ ersetzt.

11. In § 39 wird am Schluss unter Wegfall des Punktes „,“ folgender Wortlaut angefügt:

„und Reisekostenvergütung nach der Reisekostenordnung für Pastorale Dienste vom 8. April 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.05.2013, Nr. 110) in der jeweils geltenden Fassung.“

12. Die Abschnitte A und B der Anlage 1 zur Dienstordnung für Ständige Diakone werden wie folgt geändert:

Abschnitt A – Grundgehalt

„ab 01.01.2017

Dienstaltersstufen	Diakon D1	Diakon D2
1		
2		
3	3.031,00	2.788,00
4	3.201,00	2.910,00
5	3.371,00	3.031,00
6	3.541,00	3.165,00
7	3.711,00	3.298,00
8	3.832,00	3.407,00
9	3.941,00	3.517,00
10	4.063,00	3.626,00
11	4.172,00	3.735,00
12	4.293,00	3.844,00

Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 23 Abs. 7 der Dienstordnung für Ständige Diakone beträgt monatlich:

ab 01.01.2017 780,00 Euro“

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Davon abweichend tritt die Änderung zu Ziffer 11. rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Köln, 2. Dezember 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 7 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 21. November 2016 Änderungen zu den Gestellungsleistungen beschlossen. Auf Grund deren Empfehlung wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 8, S. 10 ff.), zuletzt geändert am 12. August 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 186, S. 187) wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gestellungsgeld bemisst sich nach folgenden Gestellungsgruppen:

Gestellungsgruppe	Zuordnungskriterien	Anwendungsbeispiele
G I	Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Pfarrer, Kaplan • Kategoriale Seelsorge (Krankenhaus-, Jugend-, Schul-, Priester-, Obdachlosen-, Gefängnis-, Militärseelsorge) • Pastoralreferent/innen (mit Master) • Gehobene Tätigkeit in Generalvikariaten oder kirchlichen Einrichtungen • Geistliche Begleitung / Psychologen • Lehrtätigkeiten / Professuren an Hochschulen • Lehrtätigkeit an Schulen • Geschäftsführung / Vorstand • Arzt/Ärztin • Bildungshausleiter/in • Heimleitung (große Einrichtung) • Pflegedienstleitenden/in (große Einrichtung)
G II	Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegedienstleiter/in (mittelgroße und kleine Einrichtung) • Stationsleitung • Leiter/in Sozialstation • Verwaltungsleitung (mittelgroß) • Gemeindeferent/in • Fachkrankenschwester • Sozialarbeiter/in, Krankenhaussozialdienst • Heilpädagog/e/in
G III	Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege (Pflegefachfrau, -mann) • Sonstige/r Seelsorgehelfer/in • Sozial- und Gesundheitswesen • Erzieher/in • Jugend- und Heimerzieher • Heilerziehungspfleger/in • Physio-/Ergotherapeut • Sachbearbeitung / Verwaltung (kein Sekretariat)
G IV	Sonstige Ordensangehörige	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftskräfte • Küster/in / Mesner/in • Empfang / Pforte
Für alle Gestellungsgruppen	Für ausländische Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30% des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden kann.	

2. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I	68.040,00 Euro
Gestellungsgruppe II	53.220,00 Euro
Gestellungsgruppe III	39.960,00 Euro
Gestellungsgruppe IV	38.400,00 Euro“

3. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Köln, 7. Dezember 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 8 Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln

Präambel

„Ihr aber seid der Leib Christi und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm“ (1 Kor. 12,27). Christus ist das Haupt seiner Kirche und einem jedem einzelnen seiner Glieder teilt Gott, der Vater, durch den Heiligen Geist eine besondere Gabe zu. Im Bild vom mystischen Leib Christi und im Bild vom Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit erinnert das II. Vatikanische Konzil die Kirche an zwei große Perspektiven: dass Christus, der Herr, sie leitet und der Heiligen Geist das gibt, was sie braucht.

Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung zur gemeinsamen Verantwortung für den Heilsauftrag der Kirche berufen. Gott hat seinem Volk vielfältige Begabungen geschenkt. Für das Leben, den Aufbau und die Sendung der Kirche ist es wichtig, diese Begabungen zu erkennen, zu entfalten und in ihrer spezifischen Eigenart aufeinander zu beziehen. In diesem Sinne sind die Verantwortung der Gläubigen aufgrund ihrer gemeinsamen Berufung und Geistbegabung und der Lei-

tungsauftrag sowie die Leitungsverantwortung des Pfarrers aufgrund seiner Weihe und Sendung aufeinander verwiesen.

Auf diesem Hintergrund wurden im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil seit 1968 auch im Erzbistum Köln Pfarrgemeinderäte zur Mitwirkung und Mitverantwortung am Heildienst und am Weltauftrag der Kirche eingerichtet.

Das Erzbistum Köln ist derzeit auf der Suche nach einem Pastoralen Zukunftsweg, der zuallererst ein geistlicher Weg sein soll und alle Menschen im Erzbistum Köln in eine vertiefte Beziehung zu Jesus Christus als dem Herrn seiner Kirche führen will.

Er sendet die Kirche in die je konkrete Welt. An dieser Sendung haben auch die Pfarrgemeinderäte teil, indem sie sich dafür einsetzen, dass die Kirche in den Pfarreien und Seelsorgebereichen eine Kirche wird,

- in der Priester, Diakone, Hauptberufliche in der Kirche und alle Getauften ihre Gaben einbringen und gemeinsam Verantwortung übernehmen.
- in der Klerus, Ordensleute und Laien einander in wertschätzender Weise als Schwestern und Brüder anerkennen.
- die auf allen Ebenen aus dem Wort Gottes lebt und eine in der Hl. Schrift begründete Spiritualität pflegt. Das Wort Gottes ist die Quelle und der Maßstab, nicht ein Impuls unter vielen.
- die unterhalb der großen Pfarreien oder Seelsorgebereiche in überschaubaren Gemeinden und Sozialformen lebt, in denen alle Menschen willkommen sind.
- in der die in Jesu Christi Namen versammelte Gemeinde das Leben der Menschen am Ort teilt und hier ihre Sendung lebt.
- in der Gottesdienste und Liturgien gefeiert werden, die Gott die Ehre geben, unser persönliches geistliches Leben nähren und uns helfen, im Alltag authentisch als Zeuginnen und Zeugen Jesu Christi zu leben.
- die in einer lebendigen Verbindung der Gemeinden und Gemeinschaften mit der größeren Pfarrei, mit dem Seelsorgebereich, dem Erzbistum und der Weltkirche steht und lebt.¹
- die in ökumenischer Gesinnung ein lebendiges und vielfältiges Zeugnis von Tod und Auferstehung Jesu Christi gibt und nach immer größerer Einheit aller Christen strebt.

§ 1

Errichtung und Auftrag des Pfarrgemeinderates

- (1) In jedem Seelsorgebereich ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.
- (2) Im Pfarrgemeinderat wirken Vertreterinnen und Vertreter einer oder mehrerer Pfarrgemeinden gemeinsam mit dem Pfarrer und den dort in der Seelsorge tätigen Geistlichen sowie den hauptberuflichen Pastoralen Diensten – künftig hier Pastoralteam genannt – an der Planung und Gestaltung des kirchlichen Lebens und der Pastoral im Seelsorgebereich mit und verantworten das christliche Engagement in Kommune, Staat und Gesellschaft.
- (3) Der Pfarrgemeinderat mit seinen Ortsausschüssen im Seelsorgebereich ist Garant der Vernetzung der verschiedenen kirchlichen Orte und ermöglicht und fördert die

Verantwortung der Getauften für das kirchliche Leben. Laien in den Pfarrgemeinderäten tragen Mitverantwortung mit dem Pfarrer und den Hauptberuflichen im pastoralen Dienst an der spirituellen und strategischen Ausrichtung des Seelsorgebereichs.

§ 2

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat hat die Aufgabe, unter Wahrung der spezifischen Verantwortung des Pfarrers gemeinsam mit ihm und dem Pastoralteam das pastorale Wirken entsprechend den Herausforderungen im Seelsorgebereich so zu entwickeln und zu gestalten, dass die Kirche in den Lebensräumen und Lebenswelten der Menschen wirksam präsent ist. Dazu wird der Pfarrgemeinderat in jeder Sitzung ein angemessenes Maß an Zeit und Raum dem Hören auf Gottes Wort widmen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat wirkt an der Erarbeitung und Realisierung eines Pastoralkonzeptes mit, das in jedem Seelsorgebereich vom Pfarrer zu verantworten ist. Gemeinsam stellen Pfarrer und Pfarrgemeinderat die pastoralen Herausforderungen fest und entwickeln Handlungsperspektiven und benennen Leitlinien, Schwerpunkte und Zielsetzungen des Pastoralkonzeptes. Der Pfarrgemeinderat gibt dazu ein Votum ab. Danach entscheidet der Pfarrer über das Konzept und setzt es in Kraft.

Das vorhandene Pastoralkonzept wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Das Pastoralkonzept sowie dessen Fortschreibungen sind zu veröffentlichen.

Das Pastoralkonzept beschreibt besonders Ziele und Umsetzungsschritte einer missionarischen Ausrichtung der Pastoral durch

- die ehrfürchtige und lebendige Feier der Liturgie,
- die unverkürzte und angemessene Glaubensverkündigung,
- die geisterfüllte und tatkräftige Caritas.

Die Sorge um Jugend, Ehe und Familie findet dabei besondere Berücksichtigung.

- (3) Bei der Wahrnehmung des Laienapostolates berät und beschließt der Pfarrgemeinderat unter Wahrung der Eigenständigkeit von katholischen Verbänden und Vereinigungen über das sozial- und gesellschaftspolitische Engagement im Seelsorgebereich insbesondere in folgenden Handlungsfeldern:
 - Bildung, Erziehung und Kultur
 - Ehe, Familie und Generationen
 - Migration, Integration und interkultureller Dialog
 - Mission, Entwicklung, Frieden
 - Umwelt und Bewahrung der Schöpfung
 - Kommunalpolitik
- Der Pfarrgemeinderat fördert die Mitwirkung von Gläubigen in öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Initiativen.
- (4) In wichtigen Fragen der Pastoral ist der Pfarrer verpflichtet, den Rat des Pfarrgemeinderates einzuholen. Dies gilt z. B. für:
 - die Änderung der Pfarrorganisation
 - die Festlegung regelmäßiger Gottesdienstzeiten
 - die Konzepte für die Sakramentenpastoral
 - die künstlerische und liturgische Ausstattung der Kirche

¹ Vgl. Fastenhirtenbrief von Rainer Maria Kardinal Woelki, 12. Februar 2016

- das kirchenmusikalische Konzept in Absprache mit den kirchenmusikalisch Verantwortlichen
 - die Ausgestaltung und Förderung der Ökumene
 - das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit
 - die Regelung zur Nutzung kirchlicher Versammlungsräume in Absprache mit dem Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes
- (5) Einrichtung von Ausschüssen
- a) Ortsausschüsse
1. Ortsausschüsse sind nach einem Votum des Pfarrgemeinderates im Einvernehmen mit dem Pfarrer einzurichten. Der Pfarrgemeinderat entscheidet, ob die Mitglieder der Ortsausschüsse gewählt oder berufen werden und über die Größe der Ortsausschüsse.
 2. Ortsausschüsse sollen Förderer eines pastoralen Zukunftsweges sein und sind bei der Entstehung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Pastoralkonzeptes und bei allen wesentlichen, die lokalen Entwicklungen betreffenden Entscheidungen des Pfarrgemeinderates rechtzeitig vorher zu beteiligen.
 3. Der Pfarrgemeinderat bestimmt den Bereich und die Aufgaben des Ortsausschusses und kann diese verändern.
Dabei ist ein bestehender Ortsausschuss zuvor zu beteiligen.
 4. Der Ortsausschuss kann Initiativen ergreifen und hat das Recht, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung des PGR setzen zu lassen. Bei der Beratung solcher Tagesordnungspunkte ist der Ortsausschuss zu beteiligen.
 5. Der Ortsausschuss kann in seinem Zuständigkeitsbereich eigene Themen setzen und umsetzen. Soweit dabei der gesamte Seelsorgebereich berührt ist, hat er hierüber den PGR vorab zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 6. Das letzte Entscheidungsrecht bei Themen, die über den Zuständigkeitsbereich eines Ortsausschusses hinausgehen, hat der PGR.
 7. Das Weitere regeln Ausführungsbestimmungen des Generalvikars.
- b) Sachausschüssen und Projektgruppen
- Der Pfarrgemeinderat entscheidet über die Einrichtung von Sachausschüssen und Projektgruppen und regelt die jeweilige Mitgliedschaft.
Näheres ist im § 8 geregelt.
- (6) Der Pfarrgemeinderat stellt fest, an welchen Orten und in welchen Einrichtungen, Verbänden und Vereinigungen, Gruppen und Projekten im Seelsorgebereich sich kirchliches Leben ereignet. Er trägt dafür Sorge, dass diese in geeigneter Weise untereinander vernetzt und an der Arbeit des Pfarrgemeinderates sowie der Orts- und Sachausschüsse beteiligt werden.
- Diese Vernetzung hat ein missionarisches Ziel: das christliche Leben in die Lebenswelten der Menschen einzubringen und durch ein glaubwürdiges Zeugnis die Menschen herauszufordern und für Christus und seine Kirche zu gewinnen.

- (7) Der Pfarrgemeinderat fördert eine Kultur des Ehrenamtes. Insbesondere ermöglicht er die Qualifizierung und Weiterbildung von Getauften, um so die Charismen der Gläubigen zu entdecken und zu fördern.
- (8) Der Pfarrgemeinderat initiiert und fördert die Kooperation mit den Gremien und Organisationen in anderen Seelsorgebereichen, auf der Ebene der Dekanate und des Erzbistums.
- (9) Der Pfarrgemeinderat berichtet für die Besetzung der Pfarrerstelle dem Erzbischof über die Situation im Seelsorgebereich, die pastoralen Herausforderungen sowie das Pastoralkonzept des Seelsorgebereichs.
Der Pfarrer kann vor der Besetzung von Stellen anderer pastoraler Dienste im Seelsorgebereich das Stellenprofil mit dem Pfarrgemeinderat beraten und das Ergebnis an das Erzbischöfliche Generalvikariat weiterleiten.
- (10) Der Pfarrgemeinderat teilt dem Erzbistum über den Diözesanrat folgende Angaben mit:
- die Zahl der gewählten und der berufenen Mitglieder, Name und Anschrift, möglicherweise E-Mail-Adresse
 - den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse der oder des Vorsitzenden sowie der Vorstandsmitglieder und
 - die festgelegten Strukturen innerhalb des Seelsorgebereichs (vgl. § 8)

§ 3

Mitglieder des Pfarrgemeinderates

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder
- a) Geborene Mitglieder:
Geborene Mitglieder sind der Pfarrer, die Pfarrvikare und maximal zwei weitere Mitglieder des Pastoralteams. Der Pfarrer entscheidet in Abstimmung mit dem Pastoralteam, wer von den weiteren Mitgliedern Sitz und Stimme im Pfarrgemeinderat wahrnimmt.
- b) Gewählte Mitglieder:
Jeder Pfarrgemeinderat legt entsprechend der folgenden Regelung die Anzahl der zu wählenden Mitglieder fest:
- | | |
|----------------------------|--------------------|
| bis 10.000 Katholiken | 8 – 14 Mitglieder |
| 10.000 – 16.000 Katholiken | 10 – 16 Mitglieder |
| über 16.000 Katholiken | 12 – 20 Mitglieder |
- Dabei müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gewählte Mitglieder sein. Gegebenenfalls ist die Zahl der Mitglieder entsprechend zu erhöhen.
Der Pfarrgemeinderat kann für von ihm festgelegte Gebiete die Zahl der zu wählenden Mitglieder proportional oder paritätisch aufteilen, damit dementsprechend jedes Gebiet im Pfarrgemeinderat vertreten ist (vgl. §§ 4 und 5 der Wahlordnung).
- c) Berufene Mitglieder:
Der Pfarrer kann in Abstimmung mit den gewählten Mitgliedern je nach Bedarf bis zu vier weitere Mitglieder berufen. Allerdings müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gewählte Mitglieder sein.
- (2) Nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder:
- a) alle weiteren Mitglieder des Pastoralteams,

- b) ein/e Vertreter/in des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes,
 - c) im Seelsorgebereich tätige katholische Gruppierungen können beantragen im Pfarrgemeinderat beratend mitzuarbeiten. Der Pfarrgemeinderat entscheidet über den Antrag,
 - d) je ein/e Vertreter/in der im Seelsorgebereich tätigen Internationalen Katholischen Seelsorge.
- (3) Gäste und Sachkundige:
- a) Die Vorsitzenden oder Sprecher/innen der Ortsausschüsse, der Sachausschüsse, die Sachbeauftragten und je ein/e Vertreter/in der Angestellten der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes sowie ein/e Vertreter/in der im Seelsorgebereich tätigen Ordensleute haben das Recht, an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates als Gäste beratend teilzunehmen.
 - b) Der Pfarrgemeinderat soll in der Regel zur Beratung von Themen, die kirchliche Einrichtungen im Seelsorgebereich betreffen, Vertreter/innen dieser Einrichtungen einladen.
 - c) Der Pfarrgemeinderat kann zu seinen Sitzungen Sachkundige und weitere Gäste einladen.

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 3 Abs. 1 b werden in allgemeiner, unmittlbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Seelsorgebereich haben.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Seelsorgebereich haben. Sie sollen das Sakrament der Firmung empfangen haben bzw. bereit sein, es zu empfangen.
- (4) Es können auch außerhalb des Seelsorgebereiches wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am kirchlichen Leben im Seelsorgebereich aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts kann nur in einem Seelsorgebereich erfolgen.
Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Ausnahmen von diesen Wahlgrundsätzen sind beim Erzbischof zu beantragen. Über diese entscheidet er im Einzelfall nach schriftlicher Begründung und Beratung durch den Diözesanrat.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarrgemeinderates (vgl. § 6 Abs.1).
- (2) Ist ein Pfarrgemeinderat mit der Genehmigung des Erzbischofs erst während der allgemeinen Amtszeit der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln gewählt worden, so en-

det dessen Amtszeit in der Regel gleichzeitig mit der der übrigen Pfarrgemeinderäte im Erzbistum (vgl. § 5 Abs.7).

- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit entfällt (vgl. § 4 Abs. 3), ein Mitglied den Rücktritt gegenüber dem Pfarrer sowie der/dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates erklärt oder ausgeschlossen wird.
- (4) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers durch den Erzbischof, nachdem die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied sowie dem Pfarrer und mindestens zwei weiteren Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert und der Vorstand des zuständigen Stadt- oder Kreiskatholikenrates und des Diözesanrates angehört worden ist.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Pfarrgemeinderat für die verbleibende Amtszeit mit Mehrheit ein neues Mitglied hinzu. Bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 c kann der Pfarrer nach Anhörung des Pfarrgemeinderates für die restliche Amtszeit eine Nachberufung vornehmen.
- (6) Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder aus, finden keine Neuwahlen statt. Der Erzbischof ist innerhalb eines Monats von der/dem Vorsitzenden oder vom Pfarrer über die Situation zu informieren. Nach Prüfung der örtlichen Situation entscheidet der Erzbischof über das weitere Vorgehen.
- (7) Der Erzbischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Regelungen abweichende Amtsperiode festlegen.

§ 6 Konstituierung des Pfarrgemeinderates

- (1) Spätestens drei Wochen nach der Wahl findet auf Einladung des Pfarrers die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates statt. In ihr wählt der Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl aus den Reihen der gewählten Mitglieder die/den Vorsitzende/n und den Vorstand sowie eine/n Vertreter/in für den Kirchenvorstand oder Kirchengemeindeverband.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates leitet der Pfarrer bis die/der neue Vorsitzende gewählt ist.
- (3) Im Laufe der Pfarrgemeinderatsarbeit können bei späteren Sitzungen je nach Bedarf weitere Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 c berufen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer als geborenem Mitglied und der/dem gewählten Vorsitzenden sowie einem oder drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die der PGR aus seiner Mitte wählt, nachdem er die Zahl bestimmt hat.
- (2) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Arbeit des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe dieser Satzung zu leiten und die Rahmenbedingungen im Sinne angemessener Geschäftsabläufe zu regeln.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Sie oder er kann sich von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen bzw. die Moderation der Sitzung phasenweise abgeben.

- (4) Der Vorstand vertritt in der Regel den Pfarrgemeinderat in der Öffentlichkeit und in den überörtlichen Räten, wie Stadt- bzw. Kreiskatholikenrat, oder benennt nach Bestätigung durch den Pfarrgemeinderat entsprechende Vertreter/innen.

§ 8

Arbeitsformen und -strukturen

- (1) Der Pfarrgemeinderat entwickelt geeignete Arbeitsformen und -strukturen.
- a) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, können Sachausschüsse gebildet oder Sachbeauftragte bestellt werden.
 - b) Für zeitlich befristete Aufgaben können Projektgruppen eingerichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse oder Projektgruppen werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Es können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind. Mindestens ein Mitglied des jeweiligen Sachausschusses soll dem Pfarrgemeinderat angehören.
- (3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Öffentliche Erklärungen und Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands; bei Erklärungen und Verlautbarungen, die pastorale Belange betreffen, ist die Zustimmung des Pfarrers unerlässlich.
- (4) Pfarrer, Mitglieder des Pastoralteams und des Pfarrgemeinderates haben das Recht, aus eigener Initiative heraus Themen und Tätigkeitsbereiche zur Beratung zu bringen.

§ 9

Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden regelmäßig, bei Bedarf und wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder der Pfarrer es wünscht, zur Sitzung zusammen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat tagt öffentlich. Die Sitzungen (Datum, Ort, Dauer, Themen) sind vorab in geeigneter Weise bekannt zu geben. Der Pfarrgemeinderat kann auch nicht öffentlich tagen. Personalangelegenheiten dürfen nicht in öffentlichen Sitzungen besprochen werden.
- (3) Über die Sitzung des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten, sind im Pfarrarchiv aufzubewahren und bei der bischöflichen Visitation vorzulegen. Die Ergebnisse der Sitzung sind in geeigneter Weise im Seelsorgebereich bekannt zu machen.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.
- (3) Stimmt der Pfarrer in pastoralen Fragen aufgrund der ihm durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe einem Antrag nicht zu, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage soll im Pfarrgemeinderat innerhalb einer Frist von einem Monat erneut beraten werden. Bei schwer wiegenden Konflikten können die in § 13 aufgeführten Vermittlungsinstanzen angerufen werden.

§ 11

Konvent und Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr die Mitglieder der Sach- und Ortsausschüsse und Projektgruppen sowie die Vertretungen der Orte kirchlichen Lebens und Glaubens zu einem Konvent einladen. Dazu gehören auch die Vertretungen kirchlich anerkannte Gruppierungen, Verbände, Institutionen und Träger sowie Mitglieder aus dem Seelsorgeteam, die nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sind.

Aufgabe des Konventes ist es:

- a) die Vielfalt kirchlichen Lebens vor Ort und im Seelsorgebereich erlebbar und erfahrbar zu machen,
 - b) zu reflektieren und darzustellen, ob und wie kirchliches Leben in den Lebenswelten der Menschen gestaltet wird,
 - c) die Konzeption und Ausgestaltung der pastoralen, politischen und sozialen Arbeit des Pfarrgemeinderates kritisch zu begleiten und Anregungen zu Weiterentwicklung der Arbeit zu geben.
- (2) Der Pfarrgemeinderat soll bei besonderen Anliegen zu Pfarrversammlungen oder Versammlungen der Pfarreiengemeinschaft einladen.

§ 12

Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand oder dem Kirchengemeindeverband

- (1) Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Ein vom Pfarrgemeinderat zu benennendes Mitglied ist zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes, wenn die Pfarrgemeinde einem Seelsorgebereich entspricht, bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes im Falle einer Pfarreiengemeinschaft als Gast mit dem Recht der Beratung und der Information in allen Belangen des Pfarrgemeinderates einzuladen. Es unterliegt derselben Verpflichtung zur Wahrung des Sitzungsgeheimnisses wie die Mitglieder des Kirchenvorstandes.
- (3)
- a) Dem PGR ist im Haushalt des Kirchenvorstandes bzw. Kirchengemeindeverbandes ein Ansatz für die Erledigung seiner Arbeiten einzuräumen. Vor Beschlussfassung über den Haushalt wird der PGR informiert und erhält Gelegenheit seinen Haushaltsvorschlag einzubringen. Die Mittelanmeldung ist kurz zu begründen. Will der Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes hiervon abweichen, ist der PGR vorher rechtzeitig zu hö-

ren. Pastorale Projekte haben bei der Bewilligung von Mitteln Vorrang.

- b) Soweit der PGR darüber hinaus Mittel für besondere Projekte benötigt, hat er das Recht hierzu jederzeit einen begründeten Antrag an den Kirchenvorstand bzw. an die Verbandvertretung des Kirchengemeindeverbandes zu stellen. Vor Entscheidung hierüber ist der PGR zu hören.
 - c) Der Pfarrgemeinderat berät und entscheidet über die Verwendung von Erlösen aus von ihm durchgeführten Festen und Aktionen und informiert den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes über seine Entscheidung.
- (4) Zur gegenseitigen Information und gemeinsamer Beratung über die wirtschaftliche Situation des Seelsorgebereiches, über die Caritasarbeit u.a. soll der Pfarrgemeinderat regelmäßig den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes zu gemeinsamen Sitzungen einladen.
- (5) Der Pfarrgemeinderat ist bei der Planung größerer Projekte vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes an den Beratungen zu beteiligen und hat vor der abschließenden Beschlussfassung des Kirchenvorstandes bzw. des Kirchengemeindeverbandes ein Votum abzugeben.

§ 13

Vermittlungsinstanzen

Bei schwerwiegenden Konflikten, die im Pfarrgemeinderat nicht mehr lösbar sind, sollen der Stadt- bzw. Kreisdekanatsrat und der Dechant oder der Diözesanrat zur Vermittlung angerufen werden. Gelingt es auch diesen nicht, eine Einigung herbeizuführen, kann der Erzbischof angerufen werden.

§ 14

Auflösung des Pfarrgemeinderates

Der Erzbischof kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe im Einvernehmen mit dem Diözesanrat einen Pfarrgemeinderat auflösen. Für die verbleibende Amtszeit kann der Erzbischof eine Neuwahl ansetzen.

§ 15

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 17. Juni 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 144) außer Kraft.

Köln, 6. Dezember 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 9 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln (WO)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 3 Abs. 1 b) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 8, im selben Heft) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: PGR-Satzung) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jeder Wahlberechtigte des Seelsorgebereichs kann die entsprechend § 3 Abs. 1 b) PGR-Satzung festgelegte Zahl der Stimmen abgeben.

§ 2

Wahltermin

Die Wahlen der Pfarrgemeinderäte finden regelmäßig alle vier Jahre statt, soweit nicht der Erzbischof in begründeten Einzelfällen eine andere Amtsperiode festlegt (§ 5 Abs. 1 PGR-Satzung) oder Neuwahlen anordnet (§ 14 PGR-Satzung).

§ 3

Zahl der Mitglieder

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder folgt aus § 3 Abs. 1 b) der PGR-Satzung.

§ 4

Regelung zur Bildung von Wahlbereichen

In Seelsorgebereichen können Wahlbereiche gebildet werden, wenn dies aus räumlichen und pastoralen Gründen angezeigt ist. Besteht der Seelsorgebereich aus mehreren Pfarrgemeinden, sollte die Zahl der Wahlbereiche mindestens der Zahl der Pfarrgemeinden entsprechen. Falls angezeigt, kann sie auch darüber hinaus gehen.

Der Pfarrgemeinderat legt die Wahlbereiche fest und teilt diese dem Wahlausschuss mit.

§ 5

Wahlverfahren bei Bildung von Wahlbereichen

- (1) Der Pfarrgemeinderat legt das Wahlverfahren fest und teilt dies dem Wahlausschuss mit.

- (2) Wahlmodus

Für die je nach Größe des Seelsorgebereichs zu wählenden Kandidat/inn/en stehen folgende Wahlmodi zur Verfügung:

- a) proportionale Wahl
Die proportionale Wahl sieht vor, dass die Zahl der zu Wählenden verhältnismäßig nach Größe (Gläubigenzahl) der Wahlbereiche aufgeteilt wird.
- b) paritätische Wahl
Die Zahl der Kandidat/inn/en wird in gleicher Weise auf die jeweiligen Wahlbereiche aufgeteilt.
- c) modifiziert proportionale Wahl
Die Zahl der Kandidat/inn/en wird nicht strikt nach der Gläubigenzahl aufgeteilt. Die Beteiligten legen den Proporzschlüssel nach ortsspezifischen Kriterien fest.

- (3) Stimmzettel
Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahlausschuss ein einheitlicher Stimmzettel mit den Namen aller Kandidat/inn/en aus den Wahlbereichen erstellt. Die Kandidat/inn/en aus verschiedenen Wahlbereichen werden auf dem gemeinsamen Stimmzettel getrennt aufgeführt, entweder unter der Überschrift des jeweiligen Namens des Wahlbereiches oder in getrennten Spalten.
- (4) Wahlmöglichkeiten
Die Wahlberechtigten im Seelsorgebereich haben gleiches Stimmrecht. Sie können ihre Stimmen gemäß der Zahl der zu wählenden Mitglieder (vgl. § 3 Abs. 1 b) PGR-Satzung) auf alle Kandidaten verteilen, die auf dem Stimmzettel verzeichnet sind.
- (5) Wahlergebnis
Gewählt sind die Kandidat/inn/en mit den meisten Stimmen aus den jeweiligen Wahlbereichen bis zu der Anzahl, die vorher als Mitgliederzahl für bzw. den jeweiligen Wahlbereich festgelegt wurde.

§ 6

Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist in § 4 Abs. 2 bis 4 der PGR-Satzung geregelt.

§ 7

Wahlrecht in einem anderen Seelsorgebereich

- (1) Wer am Leben eines anderen Seelsorgebereiches innerhalb des Erzbistums Köln, in dem er/sie nicht seinen Hauptwohnsitz hat, aktiv teilnimmt und deshalb in diesem anderen Seelsorgebereich wählen will, stellt einen Antrag an den Wahlausschuss des Wahlseelsorgebereiches auf Anerkennung seiner/ihrer Wahlberechtigung und Aufnahme in die Wählerliste.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Wahlausschuss. Wird dem Antrag zugestimmt, sind sowohl der/die Antragsteller/in als auch dessen/deren Wohnsitzseelsorgebereich schriftlich zu informieren.

Der Wahlausschuss des Wahlseelsorgebereiches teilt dem Wohnsitzseelsorgebereich die erfolgte Eintragung in die Wählerliste mit und bittet um Streichung des Namens aus der Wählerliste des Wohnsitzseelsorgebereiches.

Die Ausübung des aktiven Wahlrechts in mehreren Seelsorgebereichen ist unzulässig.

- (3) Wird der Antrag abgelehnt, ist der/die Antragsteller/in unter Angabe der Gründe hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

II. Wahlvorbereitung

§ 8

Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Pfarrgemeinderat mindestens neun Monate vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
- a) der Pfarrer oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in und
 - b) sechs bis zwölf vom Pfarrgemeinderat zu wählende wahlberechtigte Gemeindemitglieder.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

- (4) Besteht in einem Seelsorgebereich noch kein Pfarrgemeinderat, beruft der Pfarrer sechs bis zwölf wahlberechtigte Gemeindemitglieder aus dem Seelsorgebereich in den Wahlausschuss.

§ 9

Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:
1. Kandidat/inn/en für die Wahl des Pfarrgemeinderates aufzustellen (§ 10 WO),
 2. die eingehenden Ergänzungsvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (§ 10 Abs. 4 u. 5 WO; § 4 Abs. 3 u. § 5 Abs. 4 PGR-Satzung),
 3. den endgültigen Wahlvorschlag bekannt zu geben (§ 11 WO),
 4. ggf. den Versand bzw. die Verteilung der Wahlbenachrichtigungen zu organisieren,
 5. Wahllokale und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 9 Abs. 2 WO),
 6. den Ablauf der Wahl innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen ggf. an verschiedenen Orten zu gewährleisten (§ 9 Abs. 2 WO),
 7. die Stimmzettel herzustellen (§ 12 WO),
 8. das Wählerverzeichnis zu erstellen,
 9. die Wahlvorstände zu bestellen (§ 13 WO),
 10. das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen (§ 16 Abs. 1 WO) sowie
 11. über den Antrag eines Katholiken oder einer Katholikin eines anderen Seelsorgebereiches auf Anerkennung der Wahlberechtigung in seinem Seelsorgebereich zu entscheiden (§ 7 WO).
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahllokale und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl (maximal 14 Tage bis zum für das Erzbistum Köln festgelegte Wahldatum) fest. In den Seelsorgebereichen kann der Wahlausschuss nach Rücksprache mit dem PGR mehrere Wahllokale an entsprechend geeigneten Orten einrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jede/jeder Wahlberechtigte nur einmal ihre/seine Stimme abgeben kann.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Der vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlvorschlag soll um die Hälfte mehr Kandidat/inn/en enthalten, mindestens jedoch zwei mehr, als zu wählen sind. Der Wahlausschuss soll seinen Wahlvorschlag in geeigneter Weise vorstellen und bekannt machen. Abweichungen davon sind dem Erzbischof über die Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat sowie dem Diözesanrat mitzuteilen.
- (2) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidat/inn/en in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von beruflicher Tätigkeit, Alter, Anschrift und ggf. Wahlbereich aufzuführen. Aufgestellt werden können auch Katholik/inn/en aus einem anderen Seelsorgebereich, sofern sie am kirchlichen Leben im Seelsorgebereich aktiv Anteil nehmen, die Anerkennung der Wahlberechtigung in dem Wahlbereich erfolgt ist und sie für keinen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren (vgl. § 4 Abs. 4 PGR-Satzung).
- (3) Der Wahlausschuss macht spätestens vier Monate vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag im Seelsorgebe-

reich bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht offen zu legen. Er ist außerdem im Seelsorgebereich in sonstiger geeigneter Weise, z. B. im Gottesdienst, durch Aushang, im Pfarrbrief, auf der Homepage kundzutun.

Wurde in dem Wahlvorschlag des Wahlausschusses als Kandidat/in eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Seelsorgebereich aufgenommen, ist hiervon gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Wahlvorschlags dem betroffenen Wohnsitzseelsorgebereich Mitteilung zu machen.

Die Ausübung des passiven Wahlrechts in mehreren Seelsorgebereichen ist unzulässig.

- (4) Gleichzeitig sind die Gläubigen im Seelsorgebereich darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlags weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können. Der Vorschlag des Wahlausschusses wird nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit (§ 9 Abs. 2 WO) um diese ergänzt.
- (5) Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Für den Ergänzungsvorschlag sind mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.

§ 11

Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und im Gottesdienst oder in sonstiger Weise (z. B. durch Wahlbenachrichtigung, Aushang, im Pfarrbrief, in der lokalen Presse, auf der Homepage oder in sozialen Netzwerken) bekannt zu geben.

III. Wahldurchführung

§ 12

Stimmzettel

Auf den Stimmzetteln sind die Kandidat/inn/en in alphabetischer Reihenfolge mit den in dem Wahlvorschlag enthaltenen Angaben aufzuführen. Ferner ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu vermerken.

§ 13

Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, jedoch mindestens zwei Mitglieder, zu bestellen. Kandidaten für die Wahl des Pfarrgemeinderates können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler zu registrieren und die Stimmzettel entgegenzunehmen. Über die Wahldurchführung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift zu erstellen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist und dem/der Wahlausschuss-Vorsitzenden umgehend zuzuleiten ist.

§ 14

Wahlhandlung

- (1) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung im Wählerverzeichnis Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
- (2) Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen von Kandidat/inn/en an, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind.

- (3) Zu den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Wahlverfahrens gehört die Öffentlichkeit der Wahl (vgl. „Wahlgrundsätze“, § 1 WO). Wichtig ist, dass vor der Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand bis zum Abschluss niemandem der Zutritt zum Wahlraum und die Beobachtung des Ablaufs verboten werden können, sofern die Wahlhandlung dadurch nicht gestört wird. Die Stimmenausschüttung und die Verkündung des Wahlergebnisses mit Eintragung in die Niederschrift und deren abschließende Unterzeichnung gehören noch zur Wahlhandlung und sind öffentlich.

§ 15

Briefwahl

- (1) Die Briefwahl ist als Form der Wahlbeteiligung ausdrücklich vorgesehen. Zu ihrer Ausübung hat der Wahlberechtigte die Ausstellung eines Briefwahlscheines zu beantragen.
- (2) Die Beantragung der Briefwahl kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags bis ein Tag vor dem Wahltag schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss erfolgen. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das den Wahlvorständen zur Registrierung übergeben wird.
- (4) Der/Die Wähler/in hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlausschuss eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der/die Wähler/in zu versichern, dass er/sie den Stimmzettel persönlich durch Kennzeichnung der Kandidat/inn/en ausgefüllt hat.

IV. Abschluss der Wahl

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt als Mitglieder des PGR sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen so viele Kandidat/inn/en, wie sie der festgelegten Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR entsprechen.
Bei der Wahl nach Wahlbereichen sind die Kandidat/inn/en gewählt, die die meisten Stimmen aus den jeweiligen Wahlbereichen bis zu der Anzahl, die vorher als Mitgliederzahl für den jeweiligen Wahlbereich festgelegt wurde, erhalten haben.
- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidat/inn/en zu wählen waren. Er ist auch ungültig, wenn einzelne Kandidat/inn/en mehrfach angekreuzt oder neben der Kennzeichnung des Gewählten weitere Zusätze angebracht wurden.
- (3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Der Wahlausschuss nimmt noch am Wahltag – nach Beendigung aller Wahlhandlungen und dem Eingang der Niederschriften der Wahlvorstände sowie der Stimmzettel – die Stimmzählung aller abgegebenen Stimmen im Seelsorgebereich sowie der Briefwahlscheine vor und stellt das endgültige Wahlergebnis fest.

§ 17

Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Einspruchsfrist

- (1) Der Wahlausschuss hat über die Wahl eine Niederschrift für den Seelsorgebereich zu erstellen. Das Ergebnis ist noch am Wahltag, spätestens jedoch am darauffolgenden Tag dem Diözesanrat per Fax oder E-Mail mitzuteilen.
- (2) Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag für die Dauer einer Woche das Wahlergebnis durch Aushang.
- (3) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe angefochten werden. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person einer/eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind. Der Wahlausschuss hat Wahlanfechtungen mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Erzbischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

V. Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntgabe

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses sendet zeitnah, mindestens innerhalb einer Woche, den Wahlbericht über den Diözesanrat an den Erzbischof.
- (2) Die Namen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie der/des Vorsitzenden und des Vorstandes sind vom Pfarrer bis spätestens sieben Wochen nach dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekannt zu geben.
- (3) Die/Der Vorsitzende des PGR teilt innerhalb von acht Wochen nach der Konstituierung dem Erzbischof über den Diözesanrat die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder, der/des Vorsitzenden und des Vorstandes) mit. Diese Daten leitet der Diözesanrat auch an den zuständigen Stadt- und Kreiskatholikenrat weiter.

§ 19

Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 17. Juni 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 145) außer Kraft.

Köln, 6. Dezember 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 10 Ordnung zur Nutzung pfarreigener Kirchen und Gebäude in den Seelsorgebereichen für pastorale Zwecke der Internationalen Katholischen Seelsorge (IKS) – Nutzungsordnung IKS

§ 1

Nutzungsüberlassung

Die Kirchengemeinden stellen der Internationalen Katholischen Seelsorge (IKS) für pastorale Zwecke der IKS pfarreigene Kirchen und Gebäude in den Seelsorgebereichen zur Nutzung oder Mitbenutzung zur Verfügung.

Die Überlassung zur Nutzung oder Mitbenutzung ist von der Kirchengemeinde schriftlich der IKS zu bestätigen.

Bei Überlassung pfarreigener Kirchen und Gebäude hat die Kirchengemeinde die zur Nutzungsüberlassung vorgesehenen Gebäude/Räume, ihre Größe und die in Aussicht genommene Zeit der Inanspruchnahme dem Erzbistum Köln als Träger der Internationalen Katholischen Seelsorge (IKS) mitzuteilen.

§ 2

Finanzierung

Für die Nutzung der Versammlungs- und Büroflächen pfarreigener Kirchen und Gebäude in den Seelsorgebereichen der Erzdiözese Köln durch die Internationale Katholische Seelsorge (IKS) erhalten die Kirchengemeinden eine entsprechend den nachfolgenden Kriterien erhöhte Zuweisung gemäß § 1 Zuweisungsordnung 2009 vom 27. März 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 114):

Kategorie B1:

Für die ausschließliche Nutzung pfarreigener Gebäude und Räume durch die IKS erhält die Kirchengemeinde pauschal 5,54 € pro Quadratmeter monatlich.

Kategorie B2:

Für die ausschließliche Nutzung pfarreigener Gebäude und Räume durch die IKS, bei denen keine andere Vermietung oder Veräußerung möglich ist, erhält die Kirchengemeinde pauschal 4,16 € pro Quadratmeter monatlich.

Kategorie C:

Für die Mitbenutzung pfarreigener Gebäude und Räume durch die IKS erhält die Kirchengemeinde:

1. bis 100 Quadratmeter genutzte Fläche:
pauschal 27,72 € pro Veranstaltung;
2. 100 bis 500 Quadratmeter genutzte Fläche:
pauschal 55,44 € pro Veranstaltung;
3. ab 500 Quadratmeter genutzte Fläche:
pauschal 110,88 € pro Veranstaltung.

Kategorie D:

Für die Nutzung pfarreigener Kirchen durch die IKS erhält die Kirchengemeinde pauschal 34,65 € pro Veranstaltung. Direkt aufeinanderfolgende Veranstaltungen gelten bei einer Gesamtdauer von bis zu 3 Stunden als eine Veranstaltung im Sinne dieser Ordnung. Die Nutzungsordnung für Kirchengebäude der Erzdiözese Köln vom 6. Mai 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 460) ist zu beachten.

Die erhöhten Zuweisungen für die Kategorien B1, B2, C und D decken alle Miet-, Betriebs-, Neben-, Heiz- und Abnutzungskosten ab.

Bei einer eventuellen Erhöhung der Zuweisungspauschalen an die Kirchengemeinden steigen auch die oben festgesetzten Pauschalbeträge in gleichem Verhältnis. Die erhöhte Zuweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung „Nutzungsentschädigungen für den Gebrauch von Räumlichkeiten der deutschen Kirchengemeinden durch die Internationale Katholische Seelsorge (IKS) für das Haushaltsjahr 2009“ vom 20. Juni 2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 148) außer Kraft.

Köln, 12. Dezember 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 11 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 7. November 2016 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr.119, S.110), zuletzt geändert am 1. De-

zember 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 3, S. 8), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II. Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, 28. November 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 12 Druckschrift der Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland

Köln, 8. Dezember 2016

Die Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland kann als Druckschrift oder Download von der Deutschen Bischofskonferenz unter der Nr. 101 der Reihe „Die deutschen Bischöfe“ bezogen werden. <http://www.dbk.de>.

Nr. 13 Ausführungsbestimmungen gemäß § 2 Abs. 5 a) Ziffer 7 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 8) zur Bildung von Ortsausschüssen (Ausbest PGR – Ortsausschüsse)

Köln, 6. Dezember 2016

I. Ortsausschüsse sind gemäß § 2 Abs. 5 a) Ziffer 1, Satz 1 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 8, im selben Heft), im Folgenden: PGR-Satzung, nach einem Votum des Pfarrgemeinderates im Einvernehmen mit dem Pfarrer einzurichten. Gemäß § 2 Abs. 5 a) Ziffer 7 PGR-Satzung werden folgende Ausführungsbestimmungen zur Bildung von Ortsausschüssen erlassen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Ortsausschüsse haben die Aufgabe, kirchliches und gesellschaftliches Leben im Rahmen des Gesamtkonzeptes (pastoraler Zukunftsweg, Pastoralkonzept) zu entwickeln und zu organisieren. Ortsausschüsse sind Bestandteile des gemeinsamen pastoralen, sozialen, politischen und gesellschaftspolitischen Handelns des Pfarrgemeinderates.
- (2) Die Ortsausschüsse koordinieren kirchliche und gesellschaftliche Aktivitäten, die primär auf den jeweiligen Ort bezogen sind und vernetzen diese.

- (3) Die Ortsausschüsse sind Ansprechpartner für Gruppen und Einzelpersonen „vor Ort“.
- (4) Sofern es aufgrund der sozialen und politischen Gegebenheiten sinnvoll ist, nehmen die Ortsausschüsse im Auftrage des Pfarrgemeinderates ortsbezogene gesellschaftspolitische Aufgaben wahr.
- (5) Die Ortsausschüsse wirken an der Entwicklung des pastoralen Zukunftswegs und des Pastoralkonzeptes mit, indem sie die ortsspezifischen pastoralen und gesellschaftlichen Herausforderungen analysieren und beschreiben.
- (6) Ebenso wirken die Ortsausschüsse an der Umsetzung des Pastoralkonzeptes durch Übernahme bestimmter Aufgabenbereiche mit, die in diesem Konzept festgelegt werden.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Pfarrgemeinderat legt gemäß § 2 Abs. 5a PGR-Satzung die Zahl der Mitglieder der Ortsausschüsse fest.
- (2) Der Pfarrgemeinderat benennt eines seiner Mitglieder als Ansprechpartner¹ für jeden Ortsausschuss. Diese Person ist geborenes Mitglied im Ortsausschuss.
- (3) Unabhängig davon kann der Pfarrer ein oder mehrere Mitglieder des Pastoralteams als Mitglieder für die Ortsausschüsse benennen.

§ 3 Verfahren zur Besetzung der Ortsausschüsse

Der Pfarrgemeinderat entscheidet, ob die Mitglieder der Ortsausschüsse gewählt oder berufen werden (§ 2 Abs. 5 a) Ziffer 1, Satz 2 PGR-Satzung). Zur Besetzung von Ortsausschüssen bestehen folgende Möglichkeiten:

- (1) Berufung
Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat analog zu den Bestimmungen für die Besetzung von Sachausschüssen berufen (vgl. § 8 Abs. 2 PGR-Satzung).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

- (2) Wahl auf einer Ortsversammlung
Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden auf einer Ortsversammlung geheim gewählt, sofern sich die Versammlung nicht auf eine andere Form verständigt. Der Pfarrgemeinderat beruft dazu einen Wahlausschuss für die Wahl der Ortsausschüsse; dieser erarbeitet ein angemessenes Wahlverfahren und leitet dieses.
- (3) Wahl analog der Pfarrgemeinderatswahl
Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden von den wahlberechtigten Gläubigen eines jeweils genau umschriebenen territorialen Bereichs zur selben Zeit und unter denselben Bedingungen wie der Pfarrgemeinderat gewählt. Die Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Köln (Amtsblatt 2017, Nr. 9, im selben Heft) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuss für die Pfarrgemeinderatswahl.

§ 4

Konstituierung, Leitung und Arbeitsweise

- (1) Spätestens vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates finden auf Einladung des nach § 2 Abs. 2 geborenen Mitglieds die konstituierenden Sitzungen der Ortsausschüsse statt.
- (2) Die Ortsausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte eine Leitung. Diese kann von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden. Die Leitung steht dem Ortsausschuss vor, vertritt ihn in der lokalen Öffentlichkeit und trägt für die Anbindung an den Pfarrgemeinderat Sorge.
- (3) Für die Einberufung zu den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift finden die für den Pfarrgemeinderat geltenden Bestimmungen der PGR-Satzung entsprechende Anwendung, soweit der Ortsausschuss keine eigenen Regelungen aufstellt. Gibt sich der Ortsausschuss eine eigene Geschäftsordnung, bedarf diese der Zustimmung des Pfarrgemeinderates.
- (4) Öffentliche Erklärungen und Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Pfarrgemeinderates; bei Erklärungen und Verlautbarungen, die pastorale Belange betreffen, ist die Zustimmung des Pfarrers unerlässlich (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 PGR-Satzung).
- (5) Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sind für die Ortsausschüsse bindend (vgl. § 10 PGR-Satzung).
- II. Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung zur Bildung von Ortsausschüssen vom 9. Juli 2013 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 146) außer Kraft.

Nr. 14 Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 29. Januar 2017

Köln, 1. Dezember 2016

Am letzten Sonntag im Januar (29. Januar 2017) wird alljährlich der Gebets- und Hilfgemeinschaft mit der Erzdiözese Tokyo gedacht, die vor 60 Jahren begründet wurde.

Es wird gebeten, in allen Sonntags- und Vorabendgottesdiensten die Verbundenheit mit den Katholiken in unserer Partnerdiözese in den Fürbitten zum Ausdruck zu bringen und vor allem um Priesternachwuchs in Tokyo zu bitten. Die Katholiken in Tokyo, die als eine Minderheit von weniger als einem halben Prozent der Gesamtbevölkerung in Japan ihren katholischen Glauben bekennen und leben, beten zur gleichen Zeit am „Köln-Sonntag“ für ihre Kölner Schwesterkirche, insbesondere um Berufungen.

In vielen Pfarreien erinnern sich die dortigen Gläubigen in Dankbarkeit an die vielfältigen Kölner Aufbauhilfen für neue Pfarreien in der ersten Dekade der Gebets- und Hilfgemeinschaft. Als deren Höhepunkt wurde am 8. Dezember 1964 die Marien-Kathedrale zu Tokyo konsekriert. Der Erzbischof von Köln hat im vergangenen Jahr als Zeichen der besonderen Verbindung zwischen Köln und Tokyo der Marien-Kathedrale Reliquien aus dem Dreikönigenschrein überbracht.

Die Kollekte am Tokyo-Sonntag wird zusammen mit der gleichzeitig in Tokyo abgehaltenen Kollekte wie in den vergangenen Jahren zugunsten der Ausbildung des Priesternachwuchses in Myanmar (Burma), einem der ärmsten Länder der Welt, durchgeführt.

Nr. 15 Informations- und Besinnungswochenende „Priester - ein Weg für mich?“

Köln, 5. Dezember 2016

Die Diözesanstelle für Berufungspastoral und das Collegium Albertinum in Bonn, Priesterausbildungsstätte des Erzbistums Köln, laden Interessenten am Priesterberuf zu einem Informations- und Besinnungswochenende vom 17. bis 19. Februar 2017 ein. An diesem Wochenende werden Informationen über den Beruf des Priesters, seine Ausbildung und das Studium der Theologie gegeben und es besteht die Gelegenheit das Haus, die dort lebenden Studenten und Priester kennenzulernen.

Beginn: Freitag, 17.02.2017, ab 18.00 Uhr
Ende: Sonntag, 19.02.2017, ca. 13.00 Uhr

Eingeladen sind Schüler (ab 16 Jahre), Abiturienten und Interessierte aus dem Berufsleben. Es entstehen keine Kosten.

Anmeldung und Information bei Pfr. Regamy Thillainathan, Tel: 0221-1642 7501, E-Mail: berufen@erzbistum-koeln.de, www.berufen.de

Nr. 16 Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2017

Köln, 29. November 2016

Im Jahr 2017 erfolgen im Erzbistum Köln folgende Visitationen:

Pastoralbezirk Nord

Seelsorgebereich Dormagen-Nord
Pfarrei St. Michael, Dormagen
Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft
Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe
Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft

Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach
Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen
Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist
Seelsorgebereich Neuss-Nord
Seelsorgebereich Neuss-Mitte
Seelsorgebereich Neuss - Rund um die Erftmündung
Seelsorgebereich Neusser Stüden
Seelsorgebereich Neuss-West/Korschenbroich
Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss

Pastoralbezirk Mitte

Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen
Pfarrei Christus König, Köln
Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Köln (Porz-Eil/Gremberghoven)
Seelsorgebereich Deutz/Poll
Seelsorgebereich Horrem/Sindorf

Pastoralbezirk Süd

Einrichtungen des Kreisdekanates Euskirchen
Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach
Seelsorgebereich Veytal
Seelsorgebereich Obere Sieg
Pfarrei St. Jakobus und Joseph, Altenkirchen
Seelsorgebereich Weilerswist
Pfarrei St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen
Seelsorgebereich Zülpich
Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt
Seelsorgebereich Bad Münstereifel

Internationale Katholische Seelsorge

Kroatische Mission Düsseldorf
Kroatische Mission Wuppertal
Polnische Mission Düsseldorf
Chinesischsprachige Seelsorgestelle
Französischsprachige Seelsorgestelle Köln/Bonn
Französischsprachige Seelsorgestelle Düsseldorf
Litauische Seelsorgestelle
Maronitische Seelsorgestelle
Philippinische Seelsorgestelle
Tamilische Seelsorgestelle
Vietnamesische Seelsorgestelle

In den Pastoralbezirken Nord und Mitte wird gleichzeitig mit der Visitation auch das Sakrament der Firmung gespendet. Firmenspendungen zwischen den Visitationsterminen werden mit dem für den Pastoralbezirk Nord bzw. Mitte zuständigen Weihbischof vereinbart. Soweit dies noch nicht geschehen ist, mögen die Dechanten bzw. Pfarrer entsprechende Wünsche umgehend dem betreffenden Weihbischof melden. Für gegebenenfalls notwendige Vertretung durch einen anderen Firmspender sorgt ebenfalls der Weihbischof des Pastoralbezirks.

Im Pastoralbezirk Süd wird nicht unbedingt gleichzeitig mit der Visitation gefirmt. Die Firmtermine für 2017 wurden bereits alle angemeldet und vergeben.

Nr. 17 Wahlaufuf Generalvikar und DiAG MAV

Köln, 7. Dezember 2016

Gemäß 13 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) finden vom 01.03.2017 bis zum 31.05.2017 (einheitlicher Wahlzeitraum) in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen

unseres Erzbistums die regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt.

Im Zuge dieser Wahlen müssen wir gemeinsam aktiv darauf achten, dass die kirchlichen Dienstgeber alle fristgerecht ihren Teil dazu beitragen, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben wird, an diesen Wahlen teilzunehmen. Dazu ist auch Ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich. Bitte stellen Sie dies bei der Organisation Ihrer betrieblichen Abläufe sicher.

Jeder Dienstgeber muss in seinem Bereich – bei aller Belastung durch sonstige Aufgaben – in dem anstehenden Wahlverfahren alles tun, was erforderlich ist. Das Ergebnis zählt!

Die Katholische Kirche hat das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Dieses Recht ist für die deutschen Bischöfe von sehr hoher Bedeutung. Es kann dauerhaft aber nur bewahrt werden, wenn alle kirchlichen Dienstgeber dieses Recht mit Leben füllen.

In den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn wurde auf Vorschlag der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen (DiAG MAV) **Mittwoch, der 05.04.2017, als einheitlicher Wahltag** zur Wahl der Mitarbeitervertretungen festgelegt.

Für die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Dienstgeber trägt die Kosten der Wahl. Gemäß der MAVO unterstützt der Dienstgeber den Wahlausschuss (§§ 9 Abs. 4 Satz 1, 10, 11b Abs. 2 MAVO). Die DiAG MAV Köln hat die entsprechenden Wahlunterlagen an alle Einrichtungen bereits versendet. Unter www.diagmavkoeln.de sind diese ebenfalls abrufbar.

Auf diese Pflichten des Dienstgebers weise ich gemeinsam mit dem Vorstand der DiAG MAV Köln hin. Wir sind in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen. Die Dienstgeber im Erzbistum Köln sind aufgerufen, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretungen am 05.04.2017 konstruktiv zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß der MAVO zu unterstützen.

Nr. 18 Sachkosten für die Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

Köln, 8. Dezember 2016

Die gem. § 9 Absatz 3 Satz 2 der Zuweisungsordnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in den Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln (Zuweisungsordnung 2009) zugewiesenen Pauschalbeträge für Sachkosten für die rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen werden zum 01.01.2017 um 25% erhöht:

	neu	alt
Für die erste Gruppe:	16.250,00 €	(13.000,00 €)
Für jede weitere Gruppe:	8.125,00 €	(6.500,00 €)

Diese Beträge werden dann um 20% vermindert, wenn die Kirchengemeinden für diese Einrichtungen die Bauunterhaltung an Dach und Fach nicht zu tragen haben.

Personalia

Nr. 19 Personalchronik

KLRIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 15.10. *Herr Diakon Hans-Dieter Hallerbach* weiterhin bis zum 30. November 2017 zum Diakon im Subsidiar-dienst an der Pfarrei Christus König in Köln-Porz im Dekanat Köln-Porz.
- 01.11. *Herr Pfarrer Manfred Häuser* bis zum 31. Oktober 2017 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 08.11. *Herr Diakon Gerd Michael Klein* mit Wirkung vom 1. Februar 2017 zum Diakon an den Pfarreien St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf, St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 10.11. *Herr Prälat Johannes Schlößer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2017 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Petrus in Bonn im Dekanat Bonn-Mitte/Süd.
- 10.11. *Herr Diakon Wilhelm Wiemers* weiterhin bis zum 31. Dezember 2017 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Dekanates Wuppertal.
- 14.11. *Herr Pfarrer Günter Tepe* weiterhin bis zum 31. Dezember 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 14.11. *Msrgr. Hans Thüsing* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl-Badorf und St. Matthäus in Brühl-Vochem im Seelsorgebereich Brühl des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 15.11. *Herr Pfarrer Hartmut Hold* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln Vingst/Höhenberg im Stadtdekanat Köln.
- 15.11. *Herr Diakon Winfried Niesen* - unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat - weiterhin bis zum 31. März 2018 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füsse-nich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyprianus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Dekanates Euskirchen.
- 15.11. *Herr Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt* weiterhin bis zum 30. November 2017 zum Subsidiar an der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf im Dekanat Köln-Ehrenfeld.
- 15.11. *Msrgr. Gerhard Wehling* weiterhin bis zum 28. Februar 2018 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim, St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim und St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach des Dekanates Euskirchen.
- 15.11. *Msrgr. Rochus Witton* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.
- 16.11. *Herr Pfarrer Dr. Michael Rieger* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf und St. Peter in Bonn-Vilich im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Stadtdekanates Bonn.
- 22.11. *Herr Pfarrer Dr. Norbert Stapper* mit Wirkung vom 15. März 2017 zum Krankenhausseelsorger in der Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Köln.
- 22.11. *Herr Pfarrer Jochen Wolff* mit Wirkung vom 1. Dezember 2016 zum Krankenhauspfarrer in der Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Köln.
- 24.11. *Pater Jean Bawin SDS* - im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen - weiterhin bis zum 31. Januar 2018 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und St. Antonius in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 24.11. *Herr Diakon Norbert Iseke* weiterhin bis zum 31. Januar 2018 zum Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Dekanat Mettmann.
- 24.11. *Herr Diakon Josef Kürten* weiterhin bis zum 31. Januar 2018 zum Diakon im Subsidiar-dienst in der Pfarrei St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Dekanat Hilden/Langenfeld.
- 24.11. *Msrgr. Franz Lurz* weiterhin bis zum 31. Januar 2018 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bruchhausen, St. Severinus in Erpel, St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach und St. Pantaleon in Unkel im Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel des Dekanates Königswinter.
- 24.11. *Herr Pfarrer Ludwin Seiwert* weiterhin bis zum 31. Dezember 2017 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Mettmann.

- 28.11. *Herr Pfarrer Stephan Weißkopf* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Josef und Martin in Langenfeld im Dekanat Hilden/Langenfeld.
- 01.12. *Herr Pfarrer Dirk Baumbhof* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Dekanates Wuppertal sowie zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Wuppertaler Westen.
- 01.12. *Herr Pfarrer Gustav Denecke* mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.12. *Herr Pfarrer Michael Hoßdorf* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Dekanat Meckenheim/Rheinbach.
- 01.12. *Herr Pfarrer Hermann Josef Zeyen* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf des Dekanates Troisdorf sowie zum Pfarrer an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf-Sieglar im Dekanat Troisdorf und zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Troisdorf.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 15.06. den Verzicht von *Herrn Dechant Dirk Baumbhof* auf seine Stelle als leitender Pfarrer an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf im Dekanat Troisdorf mit Ablauf des 30. November 2016 angenommen.
- 27.09. *Herrn Pfarrer Stephan Weißkopf* mit Wirkung vom 27. November 2016 als Leiter und Direktor der Hauptabteilung Seelsorge-Personal und Abteilungsleiter der Abteilung Personaleinsatz Pastorale Dienste in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Erzbi-

schöflichen Generalvikariat sowie als Subsidiar an der Pfarrei St. Agnes in Köln im Dekanat Köln-Mitte entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 16.11. *Pater Cornelius Antonius Buisman AA*, 83 Jahre.
25.11. *Pfarrer i. R. Werner Kleine-Boymann*, 85 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 14.11. *Frau Sandra Rauw* mit Wirkung vom 15. November 2016 als Theologische Mitarbeiterin in der Katholischen Hochschulgemeinde Bonn.
- 22.11. *Herr Alexander Neuroth* mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien der Seelsorgebereiche Neuss - Rund um die Erftmündung und Neusser Süden bis zum 31. Dezember 2020.
- 23.11. *Frau Flavia Vezzaro* - im Einvernehmen mit dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge - mit Wirkung vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 als Helferin in der Seelsorge der Katholisch Italienischen Mission in Wuppertal.
- 23.11. *Herr Hans-Jürgen Walker* mit der Leitung von Begräbnisfeiern im Rahmen seiner Tätigkeit in der Behinderten- und Psychiatrieseelsorge in den Kreisdekanaten Rheinisch Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Mettmann sowie den Stadtdekanaten Leverkusen, Remscheid, Solingen und Wuppertal.

Es wurde entpflichtet am:

- 11.11. *Frau Monika Lilge* mit Ablauf des 31. Dezember 2016 als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Dekanat Remscheid.

Zur Post gegeben am 2. Januar 2017